



Anfragen zum Plenum

vom 20. Februar 2017

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Adelt, Klaus (SPD).....	31	Meyer, Peter (FREIE WÄHLER)	13
Aiwanger, Hubert (FREIE WÄHLER)	25	Müller, Ruth (SPD)	50
Aures, Inge (SPD)	1	Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	27
Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer, Peter (FREIE WÄHLER).....	4	Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	28
Biedefeld, Susann (SPD).....	33	Petersen, Kathi (SPD)	29
von Brunn, Florian (SPD)	40	Pfaffmann, Hans-Ulrich (SPD)	3
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ...	46	Prof. Dr. Piazzolo, Michael (FREIE WÄHLER) ...	14
Dr. Dürr, Sepp (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ...	34	Rinderspacher, Markus (SPD)	38
Dr. Fahn, Hans Jürgen (FREIE WÄHLER).....	35	Roos, Bernhard (SPD)	39
Felbinger, Günther (FREIE WÄHLER)	5	Rosenthal, Georg (SPD)	15
Ganserer, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ...	36	Scheuenstuhl, Harry (SPD)	23
Prof. Dr. Gantzer, Peter Paul (SPD).....	6	Schindler, Franz (SPD)	16
Glauber, Thorsten (FREIE WÄHLER)	37	Schmidt, Gabi (FREIE WÄHLER)	47
Gote, Ulrike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	41	Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..	17
Gottstein, Eva (FREIE WÄHLER)	7	Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	44
Haderthauer, Christine (CSU)	8	Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	18
Halbleib, Volkmar (SPD).....	2	Streibl, Florian (FREIE WÄHLER).....	19
Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	9	Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	45
Hiersemann, Alexandra (SPD)	10	Waldmann, Ruth (SPD).....	20
Huber, Erwin (CSU).....	42	Weikert, Angelika (SPD).....	48

* Ergänzende Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration zur Anfrage zum Plenum der Abgeordneten Gabi Schmidt.

Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	11	Werner-Muggendorfer, Johanna (SPD)	24
Knoblauch, Günther (SPD).....	26	Widmann, Jutta (FREIE WÄHLER).....	21
Kraus, Nikolaus (FREIE WÄHLER).....	43	Wild, Margit (SPD).....	22
Leiner, Ulrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	49	Woerlein, Herbert (SPD)	32
Lotte, Andreas (SPD)	12	Zacharias, Isabell (SPD)	30

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Staatsregierung

Geschäftsbereich der Staatskanzlei1	Lotte, Andreas (SPD) Vorschau Wohnungspakt Bayern 2017..... 8
Aures, Inge (SPD) Bayerisch-Tschechische Regierungs- kommission1	Meyer, Peter (FREIE WÄHLER) Risikoliste für das Projekt „Zweiter S- Bahn-Stammstreckentunnel“ München..... 8
Halbleib, Volkmar (SPD) Die Rolle Russlands im Syrien-Konflikt.....1	Prof. Dr. Piazzolo, Michael (FREIE WÄHLER) Finanzierungsrisiken beim zweiten S-Bahn-Stammstreckentunnel 9
Pfaffmann, Hans-Ulrich (SPD) Bayerisch-Rumänische Regierungs- kommission2	Rosenthal, Georg (SPD) Plakatierung der Nationalparkgegner im Spessart 10
Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr3	Schindler, Franz (SPD) V-Mann-Affäre im Bayerischen Landeskriminalamt 10
Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer, Peter (FREIE WÄHLER) Reaktivierung der Bahnstrecke Gunzenhausen – Wassertrüdingen3	Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Antisemitismus in Bayern 11
Felbinger, Günther (FREIE WÄHLER) Bayerisches Aktionsprogramm für barrierefreie Stationsinfrastruktur 20213	Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ausbildungsgenehmigung für afgha- nische Flüchtlinge in Niederbayern 12
Prof. Dr. Gantzer, Peter Paul (SPD) Blitzanlage in der Gemeinde Taufkirchen4	Streibl, Florian (FREIE WÄHLER) Mitgliedschaft in Sonderkommissionen 13
Gottstein, Eva (FREIE WÄHLER) Planungsstand bei der Nordumgehung Gaimersheim.....5	Waldmann, Ruth (SPD) Zukunftsinvestitionsprogramm „Barrierefreiheit“ 14
Haderthauer, Christine (CSU) Bedarf an Mietwohnungen in Ingolstadt.....5	Widmann, Jutta (FREIE WÄHLER) Öffentlichkeitsarbeit und Social Media 14
Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Abhandengekommene Waffen laut Nationalem Waffenregister6	Wild, Margit (SPD) Kooperation zwischen Bayern und Baden-Württemberg 15
Hiersemann, Alexandra (SPD) Abschiebungen während laufender Petitionsverfahren6	Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz19
Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ausstellung von Duldungen mit Abschiebeandrohung7	Scheuenstuhl, Harry (SPD) Bayerisches Schlichtungsgesetz..... 19
	Werner-Muggendorfer, Johanna (SPD) Güterichterverfahren 19

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst.....22

 Aiwanger, Hubert (FREIE WÄHLER)
 Ruhestandsabgänge bei Lehrkräften.....22

 Knoblauch, Günther (SPD)
 Internationale Jazzwoche Burghausen23

 Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
 Beschäftigungssituation von Lehrkräften24

 Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
 Befristungen beim nichtwissenschaftlichen Hochschulpersonal25

 Petersen, Kathi (SPD)
 Medienreferenzschulen im Regierungsbezirk Unterfranken26

 Zacharias, Isabell (SPD)
 Haus der Kunst28

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat.....29

 Adelt, Klaus (SPD)
 Immobilien des Freistaates Bayern.....29

 Woerlein, Herbert (SPD)
 Antrag der Gemeinden Stadtbergen und Diedorf zum Mittelzentrum29

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie.....30

 Biedefeld, Susann (SPD)
 Förderung von touristischen Einrichtungen durch die Richtlinie zur Förderung von öffentlichen touristischen Infrastruktureinrichtungen (RÖFE).....30

 Dr. Dürr, Sepp (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
 Fortschreibung des Kultur- und Kreativwirtschaftsberichts Bayern.....31

 Dr. Fahn, Hans Jürgen (FREIE WÄHLER)
 Bayerisches Engagement im Bereich Wasser und Wasseraufbereitung in Afrika 31

 Ganserer, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
 Ladeinfrastruktur von Elektrofahrzeugen..... 32

 Glauber, Thorsten (FREIE WÄHLER)
 Absenkung der Letztverbraucherpflichten von Stromspeichern 33

 Rinderspacher, Markus (SPD)
 Bayerisch-russische Wirtschaftsbeziehungen..... 34

 Roos, Bernhard (SPD)
 Fahrzeug- und Automobilbau mit den USA 35

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz37

 von Brunn, Florian (SPD)
 Lebensmittelüberwachung – Kontrollplan Bayern 37

 Gote, Ulrike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
 Verdacht auf Verbrennung ungeeigneter Stoffe in Warmensteinach 37

 Huber, Erwin (CSU)
 Biberpopulation in Niederbayern 38

 Kraus, Nikolaus (FREIE WÄHLER)
 Aktueller Sachstand beim Biber 39

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.....40

 Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
 Forellen und Karpfen aus ökologischer Teichwirtschaft 40

 Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
 Verkauf von landwirtschaftlichen Flächen..... 41

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums
für Arbeit und Soziales, Familie und
Integration.....43**

Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Wickelkinder in bayerischen Kinder-
gärten43

Schmidt, Gabi (FREIE WÄHLER)
Mindestlohn.....44

Weikert, Angelika (SPD)
Zukunft des Modellprojekts „Fit for
move“45

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums
für Gesundheit und Pflege.....47**

Leiner, Ulrich (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Entwicklung der Bettenzahl in
Akutkliniken 47

Müller, Ruth (SPD)
Demenzzentren in Bayern..... 47

Geschäftsbereich der Staatskanzlei

1. Abgeordnete **Inge Aures** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wann fanden die letzten drei Sitzungen der Bayerisch-Tschechischen Regierungskommission statt, welche Ergebnisse haben sie gezeitigt und wie ist der Stand der Umsetzung?

Antwort der Staatskanzlei

Die letzten drei Sitzungen der Bayerisch-Tschechischen Arbeitsgruppe für grenzüberschreitende Zusammenarbeit fanden am 23./24. November 2016, 18./19. Mai 2015 bzw. 5./6. November 2013 statt.

Zwischen Bayern und der Tschechischen Republik gibt es eine enge und dichte Kooperation. Für die Verstetigung der Zusammenarbeit hat sich die 1991 von den beiden Ministerpräsidenten Bayerns und Tschechiens begründete Bayerisch-Tschechische Arbeitsgruppe sehr bewährt. Auf fachlicher Ebene gibt es kontinuierliche Kontakte und ein weitgehend problemloses Zusammenwirken.

Das Arbeitsprogramm der letzten Sitzung enthält 86 Projekte aus den Bereichen wirtschaftliche Zusammenarbeit, Verkehr- und Straßenbau, Umwelt- und Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft, Innere Verwaltung und Polizeiwesen, Justiz, Kultur und Bildungswesen, Arbeit, Soziales und Gesundheit, Regionalentwicklung sowie Zusammenarbeit der bayerischen Regierungsbezirke mit den angrenzenden tschechischen Krajen. Die Umsetzung dieser Projekte läuft derzeit. Die in den früheren Sitzungen vereinbarten Projekte wurden fast durchgängig auch tatsächlich realisiert.

2. Abgeordneter **Volkmar Halbleib** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie bewertet sie die Rolle Russlands im Syrien-Konflikt, wie ist Ministerpräsident Horst Seehofers Äußerung zu verstehen, die Nichteinmischung des russischen Präsidenten Wladimir Putin in Deutschlands Flüchtlingspolitik, sei „nobel“, welche Politikerinnen und Politiker der Münchner Sicherheitskonferenz hat Ministerpräsident Horst Seehofer vergangene Woche in der Staatskanzlei empfangen?

Antwort der Staatskanzlei

Zur ersten Teilfrage:

Die Lage in Syrien ist nach wie vor unübersichtlich. Die Staatskanzlei verfügt über keine eigenen Erkenntnisquellen vor Ort. Wichtigste Informationsquellen sind Berichte des Auswärtigen Amtes und andere öffentlich zugängliche Informationen. Klar ist, dass eine Lösung des Konflikts nur gelin-

gen kann, wenn die Großmächte USA und Russland sowie die wichtigsten Regionalmächte wie Iran, Saudi-Arabien und die Türkei einbezogen sind und ihren Einfluss auf die Kriegsparteien wahrnehmen. Auch die Bekämpfung des IS in Syrien ist nur unter den genannten Voraussetzungen erfolgversprechend.

Zur zweiten Teilfrage:

Am 27. Februar 2016 hat sich Ministerpräsident Horst Seehofer in einem Interview mit dem „Spiegel“ dazu wie folgt geäußert:

„Bei meinem Besuch in Moskau hat Putin gesagt: In Ihre Diskussion über die deutsche Flüchtlingspolitik mische ich mich nicht ein. Ich habe dann vor Journalisten gesagt, ich fand es nobel, dass er in Abwesenheit der Kanzlerin nicht einfach ihre Politik kommentiert hat.“

Zur dritten Teilfrage:

Ministerpräsident Horst Seehofer hat anlässlich der Münchner Sicherheitskonferenz 2017 im Bayerischen Hof bzw. in der Residenz mit folgenden Personen bilaterale Gespräche geführt:

- Präsident Petro Poroschenko, Ukraine;
- Präsident Borut Pahor, Slowenien;
- Präsidentin Kolinda Grabar-Kitarovic, Kroatien;
- Gouverneur John Kasich, Ohio;
- Bill Gates, Bill & Melinda Gates Foundation.

3. Abgeordneter **Hans-Ulrich Pfaffmann** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wann fanden die letzten drei Sitzungen der Bayerisch-Rumänischen Regierungskommission statt, welche Ergebnisse haben sie gezeitigt und inwieweit sind diese umgesetzt?

Antwort der Staatskanzlei

Die letzten drei Sitzungen der Bayerisch-Rumänischen Regierungskommission fanden am 5./6. März 2012, 1./2. Juli 2010 und 10. Juli 2008 statt.

Bayern und Rumänien pflegen nicht zuletzt wegen der zahlreichen in Bayern ansässigen Rumäniendeutschen gute Beziehungen. Dabei stand ab 1995 zunächst die humanitäre Hilfe in Rumänien sowie Unterstützungen im sozialen Bereich im Vordergrund. Mit dem fortschreitenden EU-Integrationsprozess Rumäniens weitete sich diese Zusammenarbeit auf alle Bereiche aus.

Das Arbeitsprogramm der letzten Sitzung enthält 58 Projekte aus den Bereichen Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Wissenschaft, Forschung und Kunst, Unterricht und Kultur, Verwaltung, Inneres und Justiz, Wirtschaft, Verkehr und Technologie, Soziales und Gesundheit sowie Umwelt und Verbraucherschutz.

In allen Bereichen werden regelmäßig Projekte umgesetzt. Durch den langen Abstand zur letzten Sitzung infolge mehrerer Regierungswechsel hat die Intensität der Kontakte jedoch vereinzelt nachgelassen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

4. Abgeordneter **Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer** (FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wie wird die vom Staatsminister des Innern, für Bau und Verkehr, Joachim Herrmann, im Jahr 2014 in Aussicht gestellte Reaktivierung der Bahnstrecke Gunzenhausen – Wassertrüdingen, die zudem sehr öffentlichkeitswirksam angekündigt wurde, anlässlich der im Jahr 2019 stattfindenden „Kleinen Landesgartenschau“ in Wassertrüdingen voran getrieben, wie ist hier der aktuelle Sachstand und ist mit der Inbetriebnahme der Strecke noch vor der Eröffnung der „Kleinen Landesgartenschau“ zu rechnen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Reaktivierung von Eisenbahnstrecken für den Schienenpersonennahverkehr setzt u.a. voraus, dass die vorhandene Infrastruktur ohne Zuschuss des Freistaates Bayern in einen Zustand versetzt wird, der einen attraktiven Zugverkehr ermöglicht. Ferner muss ein Eisenbahninfrastrukturunternehmen bereit sein, die Strecke und die Stationen dauerhaft zu betreiben und hierfür Infrastrukturkosten zu berechnen, die das Niveau vergleichbarer Infrastruktur der Deutschen Bahn AG nicht übersteigen. Der Freistaat Bayern bestellt keine Verkehrsleistungen, wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Die Staatsregierung hat dies auch seit Beginn der Bemühungen um die Reaktivierung dargelegt.

Derzeit wird durch die regionalen Betreiber des Reaktivierungsverfahrens mit des Staatsministers des Innern, für Bau und Verkehr, Joachim Herrmann, Unterstützung eine Lösung zur Herstellung und Finanzierung der notwendigen Infrastrukturmaßnahmen gesucht. Ein Zeitpunkt kann weder für den Abschluss der Verhandlungen mit Eisenbahninfrastrukturunternehmen noch für die Dauer der dann notwendigen Durchführung der Infrastrukturmaßnahmen genannt werden.

5. Abgeordneter **Günther Felbinger** (FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wann ist mit dem Beginn beziehungsweise mit der Fertigstellung der Umbaumaßnahmen zur Barrierefreiheit an den Bahnhöfen Gemünden am Main und Partenstein, die im Bayerischen Aktionsprogramm für barrierefreie Stationsinfrastruktur 2021 (BABS I 2021) unter „Planung“ aufgeführt sind, zu rechnen, wann soll der Umbau hin zu vollumfänglicher Barrierefreiheit an den Bahnhöfen Wiesthal, Lohr am Main, Karlstadt, Retzbach-Zellingen und Kitzingen forciert werden und aus welchen Gründen wurden diese bislang noch nicht in den laufenden Programmen berücksichtigt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Voranstellend wird darauf hingewiesen, dass für die Finanzierung des barrierefreien Ausbaus der Bahnhöfe der Deutschen Bahn AG (DB AG) der Bund nach dem Grundgesetz zuständig ist.

Die Bahnhöfe Gemünden und Partenstein befinden sich im Bayerischen Aktionsprogramm für barrierefreie Stationsinfrastruktur 2021 (BABS I 21), das alle bis zum Jahr 2021 geplanten Maßnahmen zum Ausbau der Barrierefreiheit im bayerischen Stationsnetz bündelt, in der Kategorie „Planungen“. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat mit der DB AG im Dezember 2016 eine vertragliche Sammelvereinbarung abgeschlossen, die unter anderem die Planungen für den barrierefreien Umbau der Bahnhöfe in Gemünden und Partenstein umfasst. Die Mittel stammen aus dem bis zum Jahr 2018 laufenden Zukunftsinvestitionsprogramm des Bundes (ZIP). Während es für den Bahnhof in Gemünden noch keine Zusage für die spätere Realisierung gibt, hat der Bund zugesichert, den barrierefreien Umbau des Bahnhofs in Partenstein zeitnah umzusetzen, obschon die Ein- und Aussteigerzahl unter der relevanten Grenze von 1.000 liegt, weil hier ansonsten mit dem Bedarfsplanprojekt Hanau – Nantenbach eine nicht akzeptable Verschlechterung der Barrierefreiheit einherginge. Ein genauer Zeitplan zur Umsetzung liegt noch nicht vor.

Bei den weiteren genannten unterfränkischen Bahnhöfen soll aus Sicht der Staatsregierung der barrierefreie Ausbau mittelfristig angestrebt werden, jedoch existieren derzeit bei der DB AG keine Planungen hierfür. Im Rahmen der Fortführung des freiwilligen bayerischen Engagements zum Ausbau der barrierefreien Stationsinfrastruktur zwischen 2019 und 2021 (Bayern-Paket II) konnten diese Bahnhöfe leider nicht berücksichtigt werden, da sie in der verkehrlichen Priorität hinter den ausgewählten zwölf Bahnhöfen liegen und die DB AG sich nicht in der Lage sah, mehr als 30 Mio. Euro für das insgesamt rund 130 Mio. Euro umfassende Bayern-Paket II beizusteuern.

6. Abgeordneter **Prof. Dr. Peter Paul Gantzer** (SPD) Nachdem sich die Gemeinde Taufkirchen seit vielen Jahren darum bemüht, dass in ihrem Bereich auf der Autobahn (A) 995 eine fest installierte Blitzanlage insbesondere für den nächtlichen Lärmschutz installiert wird, dieses aber immer wieder von den zuständigen Behörden abgelehnt wurde, frage ich die Staatsregierung, ob es richtig ist, dass im Autobahnbereich der Gemeinde Gräfelfing (A 95) eine solche Blitzanlage errichtet werden soll, welche Voraussetzungen dafür gegeben sind und ob dieses nicht auch für die Gemeinde Taufkirchen gilt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Errichtung stationärer Geschwindigkeitsmessenanlagen kommt im Wesentlichen nur an Örtlichkeiten mit hohem Unfallrisiko und besonders hohem Verkehrsaufkommen in Betracht, an denen eine dauerhafte Überwachung erforderlich oder eine andere Form von Geschwindigkeitsüberwachung aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich oder zumindest erschwert ist. Der Reduzierung von Verkehrsunfällen ist hierbei absolute Priorität einzuräumen. Unter besonderer Berücksichtigung von Verkehrssicherheitsaspekten soll eine deutliche Verbesserung der gegebenen Situation zu erwarten sein.

In einem zeitlich befristeten Modellversuch soll nun auf Antrag und auf Kosten der Gemeinde Gräfelfing untersucht werden, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang stationäre Geschwindigkeitsmessenanlagen auch unter Berücksichtigung von Lärmschutzaspekten sinnvoll sein können. Die Anlage selbst wird von der Gemeinde Gräfelfing errichtet und von der Polizei betrieben werden.

Derzeit läuft zur Errichtung der stationären Geschwindigkeitsmessanlage ein umfassender Abstimmungsprozess (insbesondere) mit Polizei, Regierung von Oberbayern und Autobahndirektion. Die abschließende Entscheidung steht noch aus.

Derzeit wird kein Bedarf gesehen, über diesen Modellversuch hinaus bereits weitere Gemeinden einzubinden.

7. Abgeordnete **Eva Gottstein** (FREIE WÄHLER) Ich frage die Staatsregierung, wie ist der aktuelle Planungsstand bezüglich der Nordumgehung Gaimersheim, insbesondere betreffend der Errichtung eines Brückenbauwerks am Knotenpunkt der Staatsstraße (St) 2335/Ortsumgehung Etting (Landkreis Eichstätt) und der damit verbundenen beidseitigen Öffnung der St 2335?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Nordumgehung Gaimersheim wurde als Kreisstraße gemeinschaftlich von dem Landkreis Eichstätt und der Stadt Ingolstadt realisiert. Das letzte Teilstück wurde am 1. September 2015 dem Verkehr übergeben.

Der Umbau des Knotenpunktes Staatsstraße 2335/Kreisstraße EI 43 zur Wiederherstellung der bislang aus Verkehrssicherheitsgründen gesperrten Fahrbeziehung Wettstetten in Richtung Autobahn (A) 9 befindet sich derzeit in Planung. Das zur Baurechtschaffung erforderliche Planfahren wurde vom Staatlichen Bauamt Ingolstadt am 27. November 2015 bei der Regierung von Oberbayern beantragt. Derzeit werden die eingegangenen Einwendungen bearbeitet.

8. Abgeordnete **Christine Haderthauer** (CSU) Da Ingolstadt eine starke Wachstumsregion ist, frage ich die Staatsregierung, mit welchem Bedarf an Mietwohnungen in Ingolstadt in den nächsten zehn Jahren hier schätzungsweise gerechnet werden muss und ob dafür weiterhin mit Fördermitteln durch Bund und Land für den sozialen Wohnungsbau gerechnet werden kann?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Laut der im Wohnungsmarktbericht 2014 – Beobachtung und Ausblick – der Landesbodenkreditanstalt enthaltenen Wohnungsprognose des Forschungsinstituts empirica ag besteht in den Jahren 2017 bis 2026 in der kreisfreien Stadt Ingolstadt ein rechnerischer Neubaubedarf (inkl. Ersatzbedarf) von 1.858 Geschosswohnungen. Diese Zahl umfasst sowohl freifinanzierte als auch geförderte Wohnungen.

Die Wohnraumförderung war und ist seit jeher ein wichtiges Anliegen der Staatsregierung. Die Staatsregierung hält die Mittel für die Wohnraumförderung deshalb seit Jahren auf einem hohen

Stand. Vorbehaltlich der Zustimmung des Landtags zu den künftigen Haushalten wird die Wohnraumförderung auch in den kommenden Jahren mit ausreichenden Fördermitteln dotiert werden. Im Rahmen der dann verfügbaren Haushaltsmittel werden auch die Wohnungsunternehmen und privaten Investoren in Ingolstadt von den staatlichen Fördermitteln profitieren.

9. Abgeordneter **Ludwig Hartmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele meldepflichtige Waffen sind derzeit in Bayern laut Nationalem Waffenregister als „abhandengekommen“ gemeldet, wie hoch war der Neuzugang jeweils in den vergangenen fünf Jahren und welche Maßnahmen gegenüber den vermutlich ehemaligen Besitzerinnen bzw. Besitzern und Eigentümerinnen bzw. Eigentümern der Waffen wurden in solchen Fällen ergriffen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Für Bayern betrug zum Stichtag 31. Januar 2017 die Anzahl der im Nationalen Waffenregister als abhandengekommen gemeldeten Schusswaffen 2.202 Stück.

Über die Zahl der Neuzugänge der abhandengekommenen Schusswaffen liegen dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr nur die Zahlen für die Kalenderjahre 2014 bis 2016 vor.

Diese gliedern sich wie folgt:

Stichtag: 31. Januar 2017	Stichtag: 31. Dezember 2016	Stichtag: 31. Dezember 2015	2014 (Ersterfassung)
54	340	279	1.529 (Gesamtzahl)

Sofern eine Waffe bei der Waffenbehörde als abhandengekommen gemeldet wird, wird der Verlust der Waffe bei der Polizei zur Anzeige gebracht und die Schusswaffe zur Fahndung ausgeschrieben (§ 37 Abs. 2 Satz 2 des Waffengesetzes – WaffG).

Ob und ggf. welche verwaltungsrechtlichen Maßnahmen die Waffenbehörden gegenüber den Waffenbesitzern ergreifen, hängt stets von den Umständen des Einzelfalls ab. Die möglichen verwaltungsrechtlichen Maßnahmen können zum Beispiel der Widerruf weiterer waffenrechtlicher Erlaubnisse sowie die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens oder eines Strafverfahrens sein. Ein Widerruf waffenrechtlicher Erlaubnisse kommt insbesondere dann in Betracht, wenn das Abhandenkommen auf fehlerhafte Aufbewahrung zurückzuführen ist und deswegen eine waffenrechtliche Unzuverlässigkeit nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b WaffG anzunehmen ist.

10. Abgeordnete **Alexandra Hiersemann** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Asylbewerberinnen und -bewerber wurden während eines laufenden Petitionsverfahrens (aufgeschlüsselt nach Jahren, von der 14. bis einschließlich der 17. Wahlperiode) in welches Heimatland abgeschoben, und wie bewertet die Staatsregierung die bisherige gute Übung, während eines laufenden Petitionsverfahrens nicht oder nur in seltenen Einzelfällen abzuschieben?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Daten dazu, wann Abschiebungen während einer noch nicht abschließend behandelten Petition erfolgten, werden nicht statistisch erfasst und sind mit vertretbarem Aufwand und in der Kürze der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit auch nicht ermittelbar.

Eingaben an den Landtag haben keine aufschiebende Wirkung. Gleichwohl ist das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr bestrebt, auch im Fall von Eingaben, die gegen eine Abschiebung gerichtet sind, eine Behandlung im Ausschuss für Eingaben und Beschwerden vor der vorgesehenen Abschiebung zu ermöglichen. Wenn dies im Fall von Sammelabschiebungen, bei Straftätern, bei Personen in Abschiebungshaft oder sonst in Fällen, in denen der Flug schon fest gebucht ist oder das Heimreisepapier abzulaufen droht, nicht möglich ist, wird die Vorsitzende des Ausschusses darüber in Kenntnis gesetzt. Dies war zuletzt der Fall im Dezember 2016 bei einem Afghanen, der im Rahmen der Sammelabschiebung nach Afghanistan abgeschoben wurde, sowie im Februar 2017 bei einem straffälligen Aserbaidzhaner, der sich in Abschiebungshaft befand, und bei einem Ghanaer, der 18 Jahre lang untergetaucht war und bei dem ein erster Abschiebungsversuch wegen Widerstandes gescheitert war.

11. Abgeordnete
**Christine
Kamm**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, ob auch in anderen Ausländerbehörden Bayerns Flüchtlingen trotz eines Abschiebeverbotes laut Europäischer Menschenrechtskonventionen nur eine Duldung mit Abschiebeandrohung ausgestellt wurde (wie dies offenbar bei der Ausländerbehörde im Landratsamt Starnberg geschehen ist), welche Zeiträume zwischen der Rechtskraft eines Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, der Ausstellung der Fiktionsbescheinigung und zwischen der Ausstellung der Fiktionsbescheinigung und dem Erhalt der Aufenthaltserlaubnis durch die lokalen oder staatlichen Ausländerbehörden hält die Staatsregierung jeweils im Fall der Flüchtlingseigenschaft, dem subsidiärem Schutz und dem Abschiebungsverbot für angemessen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Staatsregierung hat keine Kenntnis davon, dass in weiteren bayerischen Ausländerbehörden in Fällen, in denen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ein Abschiebeverbot festgestellt hat, zunächst nur eine Duldung erteilt wurde. Eine Duldung mit Abschiebungsandrohung scheidet bereits aus Rechtsgründen aus, da nach der Legaldefinition aus § 60a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) eine „Duldung“ die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung bedeutet und damit eine Abschiebungsandrohung voraussetzt.

Welche Bearbeitungszeiträume zwischen der Mitteilung der Bestandskraft eines Bundesamtsbescheides und der Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung sowie der Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung und der Aushändigung des Aufenthaltstitels als angemessen anzusehen sind, hängt vom Einzelfall ab und kann nicht verallgemeinernd beantwortet werden. So kommt es unter anderem darauf an, welche Personaldokumente der Betreffende vorlegt, wie das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung ausfällt, ob eine Sicherheitsbefragung oder ein Sicherheitsgespräch erforderlich sind und wie lange die Lieferung des elektronischen Aufenthaltstitels durch die Bundesdruckerei dauert.

12. Abgeordneter
**Andreas
Lotte**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele der Mittel für die dritte Säule des Wohnungspaktes Bayern wurden für 2017 bereits bewilligt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

In der staatlichen Wohnraumförderung wurden in 2017 bisher 18 Anträge auf Förderung von Familienheimen mit insgesamt 0,9 Mio. Euro bewilligt. Die angefragten und angemeldeten Maßnahmen auf Förderung von Mietwohnungsvorhaben werden aktuell von den Bewilligungsstellen an den Bezirksregierungen gemeinsam mit den Wohnungsunternehmen und privaten Investoren konkretisiert und soweit möglich zeitnah umgesetzt.

13. Abgeordneter
**Peter
Meyer**
(FREIE WÄHLER)
- Nachdem die Kosten für den Bau des zweiten S-Bahnstammstreckentunnels in München bereits in der Planung mit einigen Risikokosten beaufschlagt sind, frage ich die Staatsregierung, welche Risiken das konkret im Einzelnen sind, nach welchen Vorgaben diese aufgestellt und kalkuliert werden sowie inwieweit alle Daten zur Risikoabschätzung öffentlich zugänglich gelistet und einsehbar sind?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die von der Deutschen Bahn AG (DB AG) dem Freistaat Bayern vorgelegte Kostenermittlung unter Beachtung von Ausschreibungsergebnissen von ersten Hauptbaumaßnahmen im westlichen Abschnitt der zweiten Stammstrecke berücksichtigt ein Risikobudget in Höhe von 673 Mio. Euro nominalisiert auf den Inbetriebnahmezeitpunkt der zweiten Stammstrecke. In den Angeboten der Bieter aus den ersten Ausschreibungen mussten umfangreiche Risiken wie Lohn- und Materialgleitung, Terminrisiken und Ausführungsrisiken bereits eingepreist werden und sind dadurch in den ermittelten Baukosten enthalten.

Das jetzt berücksichtigte Risikobudget setzt sich aus dem von der DB AG ermittelten Anteil an Risiken mit einer Eintrittswahrscheinlichkeit größer 50 Prozent in Höhe von 73 Mio. Euro und einem Projektpuffer in Höhe von 600 Mio. Euro mit einer Eintrittswahrscheinlichkeit kleiner 50 Prozent für Unvorhergesehenes zusammen. Die Risiken mit einer Eintrittswahrscheinlichkeit kleiner 50 Prozent werden pauschal mit 15 Prozent der Baukosten nominalisiert auf den Inbetriebnahmezeitpunkt der zweiten Stammstrecke in Ansatz gebracht.

Zu den Risiken mit einer Eintrittswahrscheinlichkeit größer 50 Prozent zählen:

Risikobeschreibung	Kosten
zusätzliche Kosten Grunderwerb bzw. Dienstbarkeiten	6,0 Mio. Euro
noch nicht abgeschlossene Entwurfsplanung bei den netz-ergänzenden Maßnahmen	67,0 Mio. Euro

Die Risiken wurden von der DB AG auf Grundlage eines projektbezogenen Risikomanagements ermittelt und finanziell bewertet. Die Höhe der Eintrittswahrscheinlichkeit hat die DB AG anhand von Erfahrungen aus anderen Projekten sowie den Ergebnissen der ersten Ausschreibungen festgelegt. Die bei der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr eingerichtete Expertengruppe hat die von der DB AG vorgelegten Kostenermittlungen einschließlich der Risikobudgetermittlung geprüft und als plausibel bewertet.

Der Risikobewertung liegt ein auf internen Regelwerken der DB AG basierendes Bewertungsverfahren zugrunde.

14. Abgeordneter **Prof. Dr. Michael Piazo** (FREIE WÄHLER)
- Nachdem in der aktuellen „Nutzen-Kosten-Untersuchung zweiten S-Bahnstammstrecke München 2025 (Abschlussbericht Oktober 2016)“ im Kapitel 6.1 bezüglich der Investitionssumme von 2.312,6 Mio. Euro angegeben wird, dass darin alle Risiken mit einer Eintrittswahrscheinlichkeit von größer 50 Prozent in voller Höhe angegeben sind, frage ich die Staatsregierung, welche Risiken das im Einzelnen sind, welchen Anteil diese an den insgesamt angenommenen Risikokosten haben und nach welchen Kriterien die zugrunde liegende Risikoeinschätzung erfolgte?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die von der Deutschen Bahn AG (DB AG) dem Freistaat Bayern vorgelegte Kostenermittlung unter Beachtung von Ausschreibungsergebnissen von ersten Hauptbaumaßnahmen im westlichen Abschnitt der zweiten Stammstrecke berücksichtigt ein Risikobudget in Höhe von 673 Mio. Euro nominalisiert auf den Inbetriebnahmezeitpunkt der zweiten Stammstrecke. In den Angeboten der Bieter aus den ersten Ausschreibungen mussten umfangreiche Risiken wie Lohn- und Materialgleitung, Terminrisiken und Ausführungsrisiken bereits eingepreist werden und sind dadurch in den ermittelten Baukosten enthalten.

Das jetzt berücksichtigte Risikobudget setzt sich aus dem von der DB AG ermittelten Anteil an Risiken mit einer Eintrittswahrscheinlichkeit größer 50 Prozent in Höhe von 73 Mio. Euro und einem Projektpuffer in Höhe von 600 Mio. Euro mit einer Eintrittswahrscheinlichkeit kleiner 50 Prozent für Unvorhergesehenes zusammen. Die Risiken mit einer Eintrittswahrscheinlichkeit kleiner 50 Prozent werden pauschal mit 15 Prozent der Baukosten nominalisiert auf den Inbetriebnahmezeitpunkt der zweiten Stammstrecke in Ansatz gebracht.

Zu den Risiken mit einer Eintrittswahrscheinlichkeit größer 50 Prozent zählen:

Risikobeschreibung	Kosten
zusätzliche Kosten Grunderwerb bzw. Dienstbarkeiten	6,0 Mio. Euro
noch nicht abgeschlossene Entwurfsplanung bei den netz ergänzenden Maßnahmen	67,0 Mio. Euro

Diese Beträge fanden in der Nutzen-Kosten-Untersuchung entsprechende Berücksichtigung. Gemäß den Vorgaben aus der Standardisierten Bewertung haben diese Beträge dem Preisstand 2006 abzüglich Planungs- bzw. Vorbereitungskosten sowie EBA-Gebühren (EBA = Eisenbahn-Bundesamt) zu entsprechen.

Die Risiken wurden von der DB AG auf Grundlage eines projektbezogenen Risikomanagements ermittelt und finanziell bewertet. Die Höhe der Eintrittswahrscheinlichkeit hat die DB AG anhand von Erfahrungen aus anderen Projekten sowie den Ergebnissen der ersten Ausschreibungen festgelegt.

Die bei der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr eingerichtete Expertengruppe hat die von der DB AG vorgelegten Kostenermittlungen einschließlich der Risikobudgetermittlung geprüft und als plausibel bewertet.

15. Abgeordneter **Georg Rosenthal** (SPD) Angesichts der durchgängigen Plakatierung durch die Nationalparkgegner entlang der Autobahn (A) 3 zwischen Würzburg und Aschaffenburg frage ich die Staatsregierung, wie sie die Gefährdung des Straßenverkehrs durch diese Ablenkung der Autofahrer bei hohen Geschwindigkeiten einschätzt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

An der Autobahn (A) 3 waren zwischen Marktheidenfeld und der Landesgrenze zu Hessen durch Nationalparkgegner ursprünglich 12 Großplakate aufgestellt. Die Autobahndirektion Nordbayern hat bereits zwei der Großplakate entfernen lassen. Die Beseitigung der restlichen zehn Großplakate wird derzeit geprüft. Der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer auf der A 3 für Leib, Leben und Gesundheit wird dabei ein hohes Gewicht zugemessen werden.

16. Abgeordneter **Franz Schindler** (SPD) Da die Teilfrage meiner Anfrage zum Plenum vom 13. Februar 2017, weswegen der Beschuldigte M. H. im Dezember 2016, vor Anklageerhebung, als Leiter der Sonderkommission im Rahmen der Wiederaufnahme der Ermittlungen zu dem Oktoberfest-Attentat abgelöst worden ist, nicht beantwortet worden ist, wiederhole ich diese Frage und frage die Staatsregierung erneut, weswegen der Beschuldigte M. H. zum Leiter der genannten Sonderkommission bestellt worden ist, obwohl damals bereits gegen ihn im Zusammenhang mit der sog. V-Mann-Affäre ermittelt worden ist und ob das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr in die Ernennung und Ablösung des Beschuldigten als Leiter der Sonderkommission eingebunden war?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Wie bereits zur Anfrage zum Plenum vom 13. Februar 2017 (Drs. 17/15517) mitgeteilt wurde, erfolgte eine Abberufung des Beamten M. H. am 19. Dezember 2016 aufgrund des Fortgangs des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens. Wegen der Verdichtung der Hinweise im Ermittlungsverfahren auf mögliche strafbare Handlungen des Beamten M. H. hat das Bayerische Landeskriminalamt (BLKA) entschieden, ihn von den Aufgaben als Leiter der Sonderkommission „26. September“ zu entbinden. Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (StMI) war hierüber informiert und mit der Entscheidung des BLKA einverstanden.

Die Übertragung der Aufgaben als Leiter der Sonderkommission „26. September“ an den Beamten M. H. erfolgte – im Einvernehmen mit dem StMI – mit Schreiben vom 18. März 2015 rückwirkend zum 1. März 2015.

Zwar wurden zu diesem Zeitpunkt im Zusammenhang mit der „V-Mann-Affäre“ bereits strafrechtliche Ermittlungen geführt, diese richteten sich aber zu diesem Zeitpunkt nicht gegen den Beamten M. H.. Erst mit Vermerk vom 28. Mai 2015 hat die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth die Ermittlungen auf den Beamten ausgedehnt. Diesem wurde der Beschuldigtenstatus am 13. Juli 2015 eröffnet. Da auch für den Beamten M. H. die Unschuldsvermutung gilt und da nach dem damaligen Verfahrensstand aus Sicht des BLKA nicht mit einer Anklageerhebung zu rechnen war, wurde von einer Entbindung von den Aufgaben als Leiter der Sonderkommission „26. September“ noch abgesehen.

17. Abgeordnete **Katharina Schulze** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Vor dem Hintergrund der schockierenden Tatsache, dass im vergangenen Jahr in Bayern, laut Auskunft der Staatsregierung, zwei antisemitisch motivierte Tötungsdelikte (Mord und Totschlag) begangen wurden, die beide dem Phänomenbereich „Politisch motivierte Kriminalität – rechts“ zuzuordnen sind und wovon es den Mord nach Presseberichten nicht gegeben hat, frage ich die Staatsregierung, welche konkreten Angaben die sie zum Tathergang der beiden Delikte machen kann (insbesondere zum Ort, Datum und Ablauf des Verbrechens, zur Zahl der Täter, zu den verwendeten Waffen), inwiefern zu diesen beiden Delikten durch die zuständige Polizeidienststelle (bzw. durch die für die Ermittlungen zuständige Stelle, etwa den Staatsschutz) eine Pressemitteilung veröffentlicht wurde und wie sich in den beiden Fällen der aktuelle Stand der Ermittlungen bzw. des Verfahrens (aufgeschlüsselt nach: Einstellung des Verfahrens unter Angabe des jeweiligen Einstellungsgrundes, Anklageerhebung, Verurteilung, andauernde Ermittlungen) darstellt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr nach Einbindung des Polizeipräsidiums Mittelfranken und im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz

Beide Delikte wurden nicht vollendet.

Delikt versuchter Totschlag:

- Tatzeit: 1. Januar 2016
Tatort: 90473 Nürnberg, Julius-Leber-Straße/Glogauer Straße, U-Bahnsteig
Straftat: Versuchter Totschlag (§§ 212, 22, 23 des Strafgesetzbuchs – StGB)

Ablauf des Verbrechens: Der Täter schubste das am Tatort wartende Opfer auf das Gleis der U-Bahn und hinderte es im weiteren Verlauf daran, wieder auf den Bahnsteig zu klettern. Den eingesetzten Polizeibeamten gegenüber äußerte er eine antisemitische Motivation als Grund seines Handelns.

Zahl der Täter: Einzeltäter

Pressemitteilung: Am 1. Januar 2016 und 4. Januar 2016 wurden Pressemitteilungen veröffentlicht. Diese sind unter nachfolgendem Link abrufbar:
<http://www.presseportal.de/blaulicht/pm/6013/3215283>,
<http://www.presseportal.de/blaulicht/pm/6013/3216683>.

Stand des Verfahrens: Der Beschuldigte wurde mit nicht rechtskräftigem Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 28. September 2016 wegen versuchten Totschlags in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren verurteilt. Das Revisionsverfahren läuft. Der Beschuldigte befindet sich weiterhin in Untersuchungshaft.

Delikt versuchter Mord:

Tatzeit: 12. Dezember 2016

Tatort: Nürnberg

Straftat: Versuchter Mord (§§ 211, 22, 23 StGB)

Ablauf des Verbrechens: Anlässlich des Vollzugs eines richterlichen Durchsuchungsbeschlusses drangen SEK-Kräfte in das Wohnobjekt des Täters ein. Dieser griff die eingesetzten Polizeibeamten mit einer angespitzten Metalllanze an. In einer Vernehmung äußerte der Täter, aus antisemitischer Motivation gehandelt zu haben.

Zahl der Täter: Einzeltäter

Pressemitteilung: Am 13. Dezember 2016 wurde eine Pressemitteilung veröffentlicht, diese ist unter nachfolgendem Link abrufbar:
<http://www.presseportal.de/blaulicht/pm/6013/3510333>

Stand der Ermittlungen: Die Ermittlungen dauern an. Der Beschuldigte befindet sich in Untersuchungshaft.

18. Abgeordnete **Rosi Steinberger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele afghanische Flüchtlinge haben in den letzten drei Jahren in Niederbayern einen Antrag auf Genehmigung einer Ausbildung gestellt und wie viele von diesen Anträgen wurden positiv beschieden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Zum 31. Januar 2017 halten sich gemäß den Angaben im Ausländerzentralregister in dem Regierungsbezirk Niederbayern insgesamt 2.871 Afghanen auf. Hiervon sind 426 Personen im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen. Dieser Personengruppe ist die Ausübung jeglicher Erwerbstätigkeit und somit auch einer Ausbildung unmittel-

bar kraft Gesetzes erlaubt bzw. kann ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit durch die Ausländerbehörde erlaubt werden.

Weitere 1.646 Afghanen, deren Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist, halten sich in Niederbayern mit einer Aufenthaltsgestattung auf. Diesen Personen kann, sofern keine Pflicht zum Wohnen in einer Aufnahmeeinrichtung besteht, nach drei monatigem Aufenthalt die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden. Dies gilt im Ergebnis auch für die 115 Afghanen in Niederbayern, deren Abschiebung vorübergehend ausgesetzt ist (Duldung). Eine statistische Erfassung der von Personen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung beantragten Beschäftigungserlaubnisse für eine Berufsausbildung und der Anzahl der erteilten Genehmigungen erfolgt nicht. Eine Ermittlung der Zahl wäre nur durch Auswertung sämtlicher Ausländerakten möglich, was mit vertretbarem Aufwand und innerhalb der zur Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht zu leisten ist.

19. Abgeordneter
Florian Streibl
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, weshalb werden Beamtinnen und Beamte ggf. auch gegen ihren Willen zu Sonderkommissionen abgeordnet, inwiefern erleiden sie aufgrund ihrer Mitgliedschaft in einer Sonderkommission finanzielle Nachteile und weshalb werden diese nicht durch eine Sonderzulage (z.B. 150 Euro pro Monat) ausgeglichen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Sonderkommissionen stellen bei bestimmten Aufgabenstellungen seit jeher ein unerlässliches Organisationsmodell bei der Bayerischen Polizei dar.

Es liegen keine konkreten Hinweise vor, dass Beamtinnen und Beamte bei der Bayerischen Polizei gegen ihren Willen zur Mitarbeit in Sonderkommissionen abgeordnet würden. Zwar wäre dies unter Beteiligung der Personalvertretung beamtenrechtlich möglich und im Regelfall auch vom Direktionsrecht des Dienstherrn gedeckt. Es liegt aber – bei diesem Organisationsmodell sogar ganz besonders – im ureigenen Interesse des Dienstherrn, freiwillige und damit motivierte und engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die jeweiligen Sonderkommissionen zu gewinnen.

Nachteile erwachsen durch die Mitarbeit in Sonderkommissionen nicht. Vielmehr bietet diese Organisationsform sogar die Möglichkeit, Erfahrungen auf breiter Ebene aufzubauen. Die Beststellungsrichtlinien für Dienstposten bei der Bayerischen Polizei, die aktuell neu gefasst werden, stellen fest, dass die Tätigkeit in Sonderkommissionen zum Erwerb oder zum Erhalt von fachspezifischen Kenntnissen gleichfalls dienen kann. Eventueller finanzieller Mehraufwand wird durch das Reisekosten- bzw. Trennungsgeldrecht im gesetzlich vorgesehenen Umfang kompensiert.

Nachdem mit der Tätigkeit in Sonderkommissionen keine besonderen Belastungen oder Mehraufwände verbunden sind, die nicht anderweitig kompensiert werden können, ist die Gewährung einer Sonderzulage hierfür auch nicht erforderlich.

20. Abgeordnete
**Ruth
Waldmann**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, nach welchen Kriterien werden die Bahnhöfe seitens des Freistaates Bayerns zum „Zukunftsinvestitionsprogramm 2016 bis 2018 (ZIP) – Barrierefreiheit kleiner Schienenverkehrsstationen“ angemeldet, warum konnte der Bahnhof Grafrath dabei bislang nicht berücksichtigt werden und wann ist nach Einschätzung der Staatsregierung mit einem barrierefreien Ausbau des Bahnhofs Grafrath zu rechnen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Für das Teilprogramm zum barrierefreien Ausbau von Bahnhöfen mit weniger als 1.000 Ein- und Aussteigern, das vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur mit Mitteln des bis zum Jahr 2018 laufenden Zukunftsinvestitionsprogramms (ZIP) aufgelegt wurde und vom Freistaat Bayern mindestens hälftig kofinanziert wird, hat der Freistaat in seiner Vorschlagsliste Bahnhöfe berücksichtigt, die folgende Kriterien erfüllt haben mussten:

1. Das vom Bund vorgegebene Ein- und Aussteigerlimit von 1.000 darf nicht überschritten sein.
2. Eine Umsetzung muss garantiert bis spätestens 2020, dem vom Bund vorgegebenen letztmöglichen Fertigstellungstermin, möglich sein.
3. Das Finanzierungsrisiko darf nicht einseitig zu Lasten des Freistaates Bayern gehen, was bei einer Vielzahl von Maßnahmen, die erst 2019 bzw. 2020 gebaut würden, der Fall wäre.

Der S-Bahnhof Grafrath mit rund 2.400 Ein- und Aussteigern pro Werktag erfüllt bereits das erste zentrale Kriterium des Programms nicht und stand deswegen nie für eine Anmeldung für dieses Programm zur Disposition.

Laut der Deutsche Bahn Station&Service AG, in deren Eigentum sich der Grafrather S-Bahnhof befindet, gibt es derzeit keine konkreten Perspektiven für einen barrierefreien Ausbau dieser Verkehrsstation. Zuständig für die Finanzierung ist gemäß Grundgesetz der Bund. Der Freistaat Bayern engagiert sich zwar in erheblichem Maße freiwillig beim barrierefreien Ausbau der Stationsinfrastruktur in Bayern. Er hat aber, nachdem im „Bayern-Paket 2013-2018“ mit 15 von 28 Bahnhöfen die Mehrzahl im S-Bahnnetz sind, im kürzlich beschlossenen Bayern-Paket II für die Jahre 2019 bis 2021 den Schwerpunkt auf größere Knotenbahnhöfe außerhalb des S-Bahn-Netzes gelegt, die teilweise eine drei- bis sechsfach höhere Fahrgastnachfrage aufweisen als Grafrath.

21. Abgeordnete
**Jutta
Widmann**
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, trifft es zu, dass Landkreise und kreisfreie Städte im Freistaat Bayern spezielles Personal nur für die Pressearbeit und die Pflege von Facebook, Twitter etc. einstellen dürfen, wenn ja, wie viel Personal, und welche Landkreise und kreisfreien Städte haben dies bereits getan?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Ja. Das Personalwesen gehört zum eigenen Wirkungsbereich der Kommunen. Landkreise und Gemeinden entscheiden im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich verbürgten Selbstverwaltungshoheit unter Beachtung des Grundsatzes von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach eigenem Ermessen über die Einstellung und den Aufgabenzuschnitt des zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Personals. Zu diesen Aufgaben gehört auch die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr liegen keine Zahlen zu dem in den Landkreisen und kreisfreien Städten nur für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit eingestellten Personal vor. Von einer Umfrage wurde schon im Hinblick auf die Fristgebundenheit der Anfrage zum Plenum abgesehen.

22. Abgeordnete **Margit Wild** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie ist der gegenwärtige Planungsstand der länderübergreifenden Infrastrukturprojekte Bayerns mit Baden-Württemberg, wie ist der Status quo konkreter Zusammenarbeit beider Bundesländer in Bildungs-, Hochschul- und Kulturfragen und wie ist der gegenwärtige Stand gemeinsamer Wirtschaftskooperationen der beiden Bundesländer?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (zum Status quo der Zusammenarbeit in Bildungs-, Hochschul- und Kulturfragen) und dem Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie (zum Stand gemeinsamer Wirtschaftskooperationen)

Gegenwärtiger Planungsstand der länderübergreifenden Infrastrukturprojekte Bayerns mit Baden-Württemberg**Umgesetzte bzw. geplante Straßenbauprojekte:****Bundesautobahn (A) 3, sechsstreifiger Ausbau Aschaffenburg – Würzburg**

Die A 3 zwischen Aschaffenburg und Würzburg wird durchgehend auf sechs Fahrstreifen ausgebaut. Bei Wertheim verlaufen rund 6,5 km in Baden-Württemberg. Um unnötige Schnittstellen zwischen den Bauverwaltungen zu vermeiden, haben Baden-Württemberg und Bayern in Verwaltungsabkommen geregelt, dass Planung und Bauausführung für diesen Abschnitt durch die Autobahndirektion Nordbayern erfolgen. Der Abschnitt ist derzeit in Bau und soll noch 2017 sechsstreifig für den Verkehr frei gegeben werden.

A 7, sechsstreifiger Ausbau zwischen Autobahndreieck (AD) Hittistetten und Anschlussstelle (AS) Memmingen-Süd

Die A 7 soll gemäß dem neuen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen zwischen dem AD Hittistetten und der AS Memmingen-Süd sechsstreifig ausgebaut werden. Der Streckenabschnitt zwischen den Anschlussstellen Illertissen und Memmingen-Süd, der im neuen Bedarfsplan im Weiteren Bedarf mit Planungsrecht enthalten ist, verläuft auf ca. 17 km Länge durch Bayern und auf ca. 13 km durch Baden-Württemberg. Derzeit ist das Projekt noch ohne Planung. Erste Abstimmungen mit Baden-Württemberg werden in Kürze stattfinden.

A 8, sechsstreifiger Ausbau zwischen AS Ulm-West und Autobahnkreuz (AK) Ulm/Elchingen

Die A 8 soll zwischen Karlsruhe und dem AK Ulm/Elchingen sechsstreifig ausgebaut werden. Für den Abschnitt zwischen der Anschlussstelle Ulm-West und dem Autobahnkreuz Ulm/Elchingen (ca. 7 km in Bayern, 4 km Baden-Württemberg) wurde ein Verwaltungsabkommen getroffen: Der Vorentwurf für die gesamte Maßnahme wurde demnach vom Regierungspräsidium Tübingen erstellt, Planfeststellung, Grunderwerb und Baudurchführung werden durch die Autobahndirektion Südbayern erfolgen. Das Planfeststellungsverfahren wird voraussichtlich noch im I. Quartal 2017 von der Autobahndirektion Südbayern beantragt werden.

Bundesstraße (B) 10, Ersatzneubau Adenauerbrücke (Donau), Landkreis Neu-Ulm/Ulm

Die Landesgrenze zwischen Bayern und Baden-Württemberg verläuft in der Brückenmitte. Der Ersatzneubau der Brücke (Baukosten ca. 15 Mio. Euro) soll federführend durch die Bayerische Straßenbauverwaltung, vertreten durch das Staatliche Bauamt Krumbach, geplant und durchgeführt werden. Eine entsprechende Planungsvereinbarung befindet sich derzeit noch in Abstimmung. Die Frage der Straßenbaulast auf baden-württembergischer Seite ist dabei noch nicht abschließend geklärt.

Staatsstraße (St) 2315, Verlegung bei Collenberg (Bayern – BY)/L 2310 Ortsumgehung (OU) Freudenberg (Baden-Württemberg – BW)

Für die auf bayerischer Seite des Mains gelegene Verlegung bei Collenberg mit Neubau einer Mainbrücke (Kostenbeteiligung BW) wird der Vorentwurf derzeit durch das Staatliche Bauamt Aschaffenburg erstellt. Gemäß einem Landtagsbeschluss vom 26. November 2009 sollte ein gemeinsamer Bau mit der auf baden-württembergischer Seite gelegenen Ortsumgehung von Freudenberg (Tunnel), für die ein genehmigter Vorentwurf vorliegt, erreicht werden. Allerdings fehlt für eine Realisierung der OU Freudenberg derzeit eine Finanzierungsperspektive.

Kreisstraße LI 12, Ersatzneubau der Grenzbrücke über die obere Argen, Landkreis Lindau

Das Staatliche Bauamt Kempten ist hier im Rahmen der Auftragsverwaltung für den Landkreis Lindau tätig. Projektpartner ist der Landkreis Ravensburg.

Federführend wird die Maßnahme des Ersatzneubaus der Brücke (Baukosten ca. 1,3 Mio. Euro) durch das Staatliche Bauamt Kempten betrieben. Auf der Landesseite Baden-Württemberg soll zeitgleich mit dem Brückenneubau eine Verlegung der Einmündung der Kreisstraße in die Bundesstraße B 12 (Verschiebung nach Westen) erfolgen. Derzeit wird der Bauwerksentwurf für den Ersatzneubau durch das Staatliche Bauamt Kempten erstellt. Das Planfeststellungsverfahren soll beim Regierungspräsidium Tübingen erfolgen.

Eisenbahninfrastrukturprojekte:

Im Bereich der Eisenbahninfrastruktur sind länderübergreifende Maßnahmen stets Projekte der Deutschen Bahn AG (DB AG). Im Rahmen der Anfrage zum Plenum werden zur Information die größeren Projekte des aktuellen Bundesverkehrsweegeplans (BVWP 2030) aufgeführt:

Ausbaustrecke Geltendorf – Lindau (ABS 48)

Die Strecke ist fest disponiert und befindet sich in der Endphase der Planung, für den ersten Abschnitt wurde im Februar 2017 das Baurecht erteilt.

Ausbaustrecke Ulm – Friedrichshafen – Lindau (Südbahn)

Die Strecke befindet sich im Vordringlichen Bedarf des BVWP 2030, für die Ausbaumaßnahmen besteht Baurecht.

Neu- und Ausbaustrecke Stuttgart – Ulm – Augsburg

Die Neubaustrecke zwischen Stuttgart und Ulm ist fest disponiert und befindet sich aktuell in Bau, die Aus- und Neubaustrecke zwischen Ulm und Augsburg befindet sich im Vordringlichen Bedarf, erste Planungen haben jedoch noch nicht begonnen.

Ausbaustrecke Stuttgart – Nürnberg

Die Strecke befindet sich im Potenziellen Bedarf des BVWP 2030 und wird derzeit vom Bund vertieft auf die Wirtschaftlichkeit untersucht.

Status quo der konkreten Zusammenarbeit beider Bundesländer in Bildungs-, Hochschul- und Kulturfragen (Beitrag Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst)

In Bildungs-, Hochschul- und Kulturfragen findet eine länderübergreifende Zusammenarbeit auf Ebene der Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) statt. Diese reicht vom gemeinsamen Abituraufgabenpool über das Akkreditierungswesen von Studiengängen bis zum Europäischen Kulturerbe-Siegel. Durch die unmittelbare Nachbarschaft von Bayern und Baden-Württemberg sowie die KMK-Präsidentschaft Baden-Württembergs im Jahr 2017 ist die Zusammenarbeit der beiden Länder durchaus als eng zu bezeichnen.

Beispielhaft genannt werden kann hier das „Verwaltungsabkommen zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Zusammenarbeit der Fachhochschulen Ulm und Neu-Ulm“ vom 7. November 2000 zur Umsetzung der gemeinsamen Beschlüsse der Bayerischen Staatsregierung und der Landesregierung Baden-Württemberg vom 7. Juli 1997 und 25. Juni 1998.

Die Hochschule Neu-Ulm bietet vier Bachelor Studiengänge in Kooperation mit der Hochschule Ulm an, nämlich

- Wirtschaftsinformatik,
- Wirtschaftsingenieurwesen,
- Wirtschaftsingenieurwesen/Logistik sowie
- Informationsmanagement im Gesundheitswesen.

Beispiele für Kooperationen aus dem Kunstbereich können nicht genannt werden, da diese erst durch eine umfangreiche Abfrage ermittelt werden müssten.

Gegenwärtiger Stand gemeinsamer Wirtschaftskooperationen der beiden Bundesländer (Beitrag Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie)

Energie:

Bayern und Baden-Württemberg haben sich gemeinsam beim Bund mit Erfolg dafür eingesetzt, dass für den Erhalt der Versorgungssicherheit in Süddeutschland nach Abschaltung des letzten Kernkraftwerks neue, gesicherte Erzeugungskapazitäten zur Verfügung stehen müssen. Nachdem auch der Bund die besondere Situation in Süddeutschland erkannt hat, wurden mit dem im Sommer 2016 verabschiedeten Strommarktgesetz die Voraussetzungen für die Errichtung neuer Erzeugungsanlagen von bis zu 2 Gigawatt geschaffen, die als besondere netztechnische Betriebsmittel (sogenannte Netzstabilitätsanlagen) der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems dienen sollen (vgl. § 13k des Energiewirtschaftsgesetzes – EnWG). Damit wird ein wichtiger Teil der Vereinbarung der Parteivorsitzenden von CDU, CSU und SPD vom 1. Juli 2015 umgesetzt.

Beide Länder haben mit der Deutschen Energie-Agentur (dena) je ein Pilotprojekt zum Demand Side Management durchgeführt. Um die erforderliche Zusammenarbeit sicherzustellen, wurden wechselseitig Vertreter in die Projektbeiräte berufen.

Im Rahmen des Förderprogramms des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie „Schaufenster intelligente Energie – Digitale Agenda für die Energiewende“ (SINTEG) wurde ein länderübergreifendes Konsortium von Unternehmen und Forschungseinrichtungen mit dem Projekt „Schaufenster C/sells“ zur regionalen Optimierung von Energieerzeugung und Verbrauch ausgewählt, das von den Energieministerien beider Länder informell unterstützt wurde.

Tourismus:

Übergreifende Tourismusprojekte von Bayern und Baden-Württemberg laufen seit Jahren sehr erfolgreich:

So hat sich die Destination „Liebliches Taubertal“ in Baden-Württemberg dem Tourismusverband Franken e.V. angeschlossen; das bayerische Marketingkonzept hat auch in Baden-Württemberg überzeugt.

In der Bodenseeregion besteht eine gute Kooperation des Tourismusverbands Allgäu/Bayerisch-Schwaben mit der BW-Seite. Das Allgäu (württembergisches Allgäu und bayrisches Allgäu) vermarktet die Stärken regelmäßig gemeinsam, siehe Deutsche Alpenstraße, Mühlenstraße Oberschwaben und Oberschwäbische Barockstraße.

Da die makroregionale europäische Donaustrategie ab Passau an den deutschen Interessen weitgehend vorbeigeht, haben Bayern und Baden-Württemberg zudem ein gemeinsames Marketingprojekt unter dem Titel „Die junge Donau – Landpartien von Donaueschingen bis Passau“ (www.die-junge-donau.de) entwickelt und vermarkten damit den Donauabschnitt gemeinsam. Wo der Kreuzfahrttourismus kaum eine Rolle spielt, werden Radtouren, Wanderungen, Städte, Kultur etc. in den Mittelpunkt der Marketingaktivitäten gestellt. Bayern und Baden-Württemberg präsentieren dieses Projekt regelmäßig gemeinsam im Auslandsmarketing und auf der Internationalen Tourismus-Börse (ITB).

Vom Center Parcs Allgäu (Leutkirch) werden Baden-Württemberg und Bayern profitieren. Das Projekt ist ein wichtiger Beitrag zur Stärkung des Tourismus in der Fläche und zeigt, wie erfolgreich Kooperationen zum Ziel führen können. Bayern und Baden-Württemberg werden die Eröffnung mit geeigneten Marketingaktivitäten für Familientourismus begleiten.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

23. Abgeordneter **Harry Scheuenstuhl** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, in wie vielen Fällen fand 2016 eine gütliche Einigung vor einer Schlichtungs- und Gütestelle in den Streitigkeiten nach Art. 1 des Bayerischen Schlichtungsgesetzes (BaySchlG) statt (bitte Aufteilung in Streitigkeiten nach Art. 1 Nr. 1a – e, Nr. 2 und Nr. 3 BaySchlG), in wie vielen Fällen blieb der Schlichtungsversuch nach Art. 4 Abs. 1 Satz 1 BaySchlG erfolglos und wie haben sich die Zahlen seit der letzten Änderung des BaySchlG im Jahr 2013 verändert (bitte die Jahre 2013 bis 2016 einzeln aufzuführen)?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Der Justizgeschäftsstatistik in Zivilsachen der Amts- und Landgerichte lassen sich keine Daten dazu entnehmen, in wie vielen Fällen eine gütliche Einigung vor einer Schlichtungs- und Gütestelle stattfand. Erfasst wird aber, ob den Verfahren vor dem Amtsgericht und dem Landgericht in der ersten Instanz ein Schlichtungsverfahren nach § 15a des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung (EGZPO) vorausgegangen ist. Für die Jahre 2013 bis einschließlich 2016 werden hierzu die nachfolgenden Zahlen ausgewiesen:

	2016	2015	2014	2013
Amtsgericht	34	41	26	75
Landgericht – Verfahren erster Instanz	6	12	16	27

24. Abgeordnete **Johanna Werner-Muggendorfer** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, in wie vielen Fällen fand 2016 bei den bayerischen Zivil- und Familiengerichten ein Güterichterverfahren statt, in wie vielen Fällen kam es im Gütetermin zu einer Einigung bzw. einem protokollierten Prozessvergleich und wie haben sich die Zahlen seit dem 1. August 2013 in den darauf folgenden Jahren bis zum 31. Dezember 2016 entwickelt?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Für das Jahr 2013 liegen hierzu keine Daten vor. Zu den Jahren 2014, 2015 und 2016 wird auf die nachfolgenden Tabellen (Güterichterstatistik) hingewiesen.

Zusammenfassung Güterichterverfahren – Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2014:

Durchgeführten Güterichterverfahren getrennt nach	Ergebnisse der durchgeführten Güterichterverfahren						
	Anzahl	Vergleich	Mehr- vergleich	Teil- vergleich	Sonstige prozessuale Erledigung	Keine Zustimmung der Parteien	ohne Ergebnis
Mietsachen	33	19	3	0	1	0	10
Wohnungseigentumssachen	22	12	0	0	2	0	8
Familiensachen	89	27	20	8	1	4	29
Arzthaftungssachen	1	0	1	0	0	0	0
Nachbarschaftssachen	34	18	2	2	0	1	11
Nachlasssachen	43	24	8	2	5	0	4
Handelssachen	10	8	0	0	0	0	2
Bausachen	24	19	1	0	0	0	4
Sonstige allgemeine Zivilsachen	126	60	12	2	9	0	43
Versicherungssachen	0	0	0	0	0	0	0
Kapitalanlagesachen	1	0	0	0	0	1	0
Gesellschaftsrechtliche Sachen	2	1	0	0	0	0	1
Sachen des gewerblichen Rechtsschutzes	0	0	0	0	0	0	0
	385	188	47	14	18	6	112

Zusammenfassung Güterichterfahren – Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2015:

Durchgeführte Güterichterverfahren getrennt nach	Ergebnisse der durchgeführten Güterichterverfahren						
	Anzahl	Vergleich	Mehr- vergleich	Teil- vergleich	Sonstige prozessuale Erledigung	Keine Zustimmung der Parteien	ohne Ergebnis
Mietsachen	65	35	7	0	2	6	15
Wohnungseigentumssachen	51	25	4	1	2	3	16
Familiensachen	175	62	37	8	2	9	57
Arzthaftungssachen	3	1	1	0	0	0	1
Nachbarschaftssachen	108	48	14	2	2	9	33
Nachlasssachen	101	33	17	4	6	13	28
Handelssachen	26	17	2	0	2	0	5
Bausachen	61	31	7	0	2	5	16
Sonstige allgemeine Zivilsachen	288	126	30	2	13	34	83
Versicherungssachen	0	0	0	0	0	0	0
Kapitalanlagesachen	15	11	0	0	0	0	4
Gesellschaftsrechtliche Sachen	28	12	10	0	2	0	4
Sachen des gewerblichen Rechtsschutzes	0	0	0	0	0	0	0
	921	401	129	17	33	79	262

Zusammenfassung Güterichterverfahren – Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2016:

Durchgeführte Güterichterverfahren		Ergebnisse der durchgeführten Güterichterverfahren					
getrennt nach	Anzahl	Vergleich	Mehr- vergleich	Teil- vergleich	Sonstige prozessuale Erledigung	Keine Zustimmung der Parteien	ohne Ergebnis
Mietsachen	89	42	17	0	4	6	20
Wohnungseigentumssachen	49	19	3	1	5	3	18
Familiensachen	195	65	42	5	8	13	62
Arzthaftungssachen	4	2	0	1	0	0	1
Nachbarschaftssachen	128	49	23	2	2	11	41
Nachlasssachen	82	34	19	0	4	6	19
Handelssachen	21	7	2	1	0	3	8
Bausachen	70	24	5	0	3	8	30
Sonstige allgemeine Zivilsachen	316	131	37	0	11	23	114
Versicherungssachen	2	0	0	1	0	0	1
Kapitalanlagesachen	11	8	1	1	0	1	0
Gesellschaftsrechtliche Sachen	38	12	13	0	2	2	9
Sachen des gewerblichen Rechtsschutzes	8	0	1	0	0	4	3
	1013	393	163	12	39	80	326

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

25. Abgeordneter **Hubert Aiwanger** (FREIE WÄHLER)
- Nachdem in den nächsten Jahren viele Lehrkräfte in den Ruhestand eintreten und nur eine begrenzte Anzahl an jungen Lehrkräften zur Verfügung steht, frage ich die Staatsregierung, wie viele Lehrkräfte in Niederbayern derzeit jeweils an den Grund-, Mittel-, Real-, Berufsschulen und Gymnasien unterrichten, wie viele davon jeweils voraussichtlich bis Ende 2019 in den Ruhestand eintreten werden und ob aus Sicht der Staatsregierung genügend Lehrkräfte ausgebildet werden um diese Ruhestandsabgänge und eventuell nötige Personalmehrungen zu ersetzen?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Für das Schuljahr 2016/2017 können noch keine Angaben gemacht werden, da die im Rahmen des Verfahrens „Amtliche Schuldaten“ erhobenen Daten zeitaufwendige Plausibilisierungsprozesse durchlaufen, die derzeit noch nicht abgeschlossen sind.

Ersatzweise ist für das Schuljahr 2015/2016 in nachfolgender Tabelle die Anzahl der voll- und teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte an Grundschulen, Mittelschulen, Realschulen, Berufsschulen und Gymnasien im Regierungsbezirk Niederbayern ausgewiesen und darunter jeweils die Anzahl an Lehrkräften, die in den Schuljahren 2015/2016 bis 2018/2019 die Regelaltersgrenze erreichen.

Voll- und teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte (als Personen) an Grund-, Mittel-, Real- und Berufsschulen sowie Gymnasien im Regierungsbezirk Niederbayern im Schuljahr 2015/2016:

Schulart	Voll- und teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte (als Personen) im Regierungsbezirk Niederbayern im Schuljahr 2015/2016	
	insgesamt	darunter Lehrkräfte, die in den Schuljahren 2015/2016 bis 2018/2019 die Regelaltersgrenze erreichen
Grundschule	2.414	237
Mittelschule	1.841	201
Realschule	1.665	90
Berufsschule	753	48
Gymnasium	2.133	168

Die Personalversorgung an Grund- und Mittelschulen wurde auch zum Schuljahr 2016/2017 in vollem Umfang sichergestellt. Über Lehramtsabsolventen, entsprechende Personalgewinnungsmaßnahmen, Aufstockung der Anzahl der Seminare und bedarfsgerechte Maßnahmen der Zweitqualifizierung nach Art. 22 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes werden Ruhestandsabgänge sowie ggf. Mehrbedarfe entsprechend gedeckt.

Bei den Realschulen besteht derzeit ein Überangebot an Bewerberinnen und Bewerbern um Einstellung. Ruhestandsabgänge und eventuell nötige Personalmehrungen in Niederbayern in den kommenden Schuljahren können durch entsprechende Personalplanungsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Im Bereich der Berufsschulen ist davon auszugehen, dass im Regierungsbezirk Niederbayern aktuell sowie bis Ende 2019 grundsätzlich ausgebildete geeignete Lehrkräfte in der 3. und 4. Qualifikationsebene (QE) zur Verfügung stehen, die die bis dahin entstehenden Personalvakancen, z.B. infolge von Ruhestandsversetzungen, auffangen werden. Im Bereich der Fachlehrer (3. QE) werden sowohl geeignete Bewerber jährlich bedarfsbezogen für die Ausbildung rekrutiert sowie bereits bewährte Fachlehrkräfte im Schuldienst in einer Aufstiegsmaßnahme für die 4. QE weiterqualifiziert.

Für den Bedarf an Lehrkräften mit Lehramtsbefähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen (4. QE) werden in den bestehenden Mangelfachrichtungen Metalltechnik sowie Elektro- und Informationstechnik vom Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst zusätzlich zum regulären Masterstudiengang Berufliche Bildung seit Jahren verschiedene Sondermaßnahmen initiiert. Aktuell zeichnet sich hier eine erfreuliche Steigerung der Referendanzahlen ab.

Zudem wird seit dem Wintersemester 2016/2017 der Integrierte Masterstudiengang Berufliche Bildung an der Technischen Universität München (TUM) angeboten.

Darüber hinaus existiert seit dem Wintersemester 2015/2016 an der Hochschule Landshut der Bachelorstudiengang Ingenieurpädagogik, der an der TUM anschlussfähig zum Masterstudiengang Berufliche Bildung in den Fachrichtungen Metalltechnik sowie Elektro- und Informationstechnik ist.

Es ist davon auszugehen, dass diese zusätzlichen Maßnahmen dazu beitragen werden, die Situation in den seit Jahren bestehenden Mangelfachrichtungen zu verbessern.

Auch im Bereich der Gymnasien stehen derzeit und auch mittelfristig grundsätzlich hinreichend viele Bewerberinnen und Bewerber zur Verfügung, um die Bedarfe der Schulen zu decken. Nur in sehr wenigen Bereichen (z.B. im Fach Kunst) wäre eine etwas höhere Bewerberzahl wünschenswert.

26. Abgeordneter **Günther Knoblauch** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche Förderung(en) erhält die Internationale Jazzwoche Burghausen als überregionales Musikereignis vonseiten des Freistaates Bayern, wie lauten die genauen Förderungsmodalitäten und wie kann eine Unterstützung dauerhaft möglich gemacht werden?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Die Internationale Jazzwoche Burghausen, die 2017 zum 48. Mal stattfinden wird, dürfte das derzeit international profilierteste und angesehenste Jazzfestival in Bayern sein. An seiner Überregionalität ist nicht zu zweifeln.

Die Internationale Jazzwoche Burghausen wird seit vielen Jahren aus den Mitteln der künstlerischen Musikpflege (Kap. 15 05 TG 75) regelmäßig gefördert. Der Zuschuss wurde im Jahr 2016 (gegenüber 2015) von 6.000 Euro auf 20.000 Euro signifikant angehoben. Für das Jahr 2017 hat das Festival wiederum 20.000 Euro als staatlichen Zuschuss beantragt. Eine Aussage über die Zuschusshöhe im Jahr 2017 kann jedoch derzeit noch nicht getroffen werden. Dies ist erst nach Ein-

gang und Prüfung aller Anträge im Bereich der künstlerischen Musikpflege für das Jahr 2017 möglich. Die Antragsfrist hierfür läuft noch bis zum 15. März 2017.

Die Fördermodalitäten ergeben sich insbesondere aus den Grundsätzen für die Vergabe staatlicher Zuschüsse für musikalische Festivals und Veranstaltungen, die auf der Homepage des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst veröffentlicht sind. Hierbei ist insbesondere Voraussetzung, dass der Maßnahme überregionale Bedeutung zukommt. Grundsätzlich können dabei alle Genre der Musik gefördert werden, bei denen die Musik, nicht dagegen sonstige Zwecke im Vordergrund stehen.

Die Förderung der Musikfestivals und Musikreihen in Bayern erfolgt grundsätzlich durch Projektförderungen, über die jährlich im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden wird. Auch das Beispiel der Internationalen Jazzwoche Burghausen zeigt, dass eine dauerhafte Förderung profilierter Musikfestivals von überregionaler Bedeutung gewährleistet ist.

27. Abgeordneter **Thomas Mütze** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Bezüglich der Beschäftigungslage von Lehrkräften an Grund-, Förder- und Mittelschulen frage ich die Staatsregierung, wie viele Stellen an den genannten Schultypen zurzeit vakant sind, wie viele der im Nachtragshaushalt 2016 neu geschaffenen Stellen besetzt werden konnten und wie viele Lehrkräfte (aufgegliedert nach Schultypus und Bezirk) von der ab dem Schuljahr 2017/2018 geltenden Verschärfung der Regelungen für Teilzeitbeschäftigung im Falle von arbeitsmarktpolitischen Beurlaubungen betroffen sind bzw. durchschnittlich pro Schuljahr eine derartige Beurlaubung eingereicht haben?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

An Grund-, Mittel- und Förderschulen in Bayern gibt es keine unbesetzten Stellen. Für Lehrkräfte an Grund-, Mittel- und Förderschulen hat es zum Schuljahr 2016/2017 eine Volleinstellung gegeben.

Wenn für die Einstellung besetzbare Planstellen mangels geeigneter Bewerberinnen und Bewerber oder aufgrund von Nichtantritten nicht besetzt werden können, werden hierfür bis zum nächsten Einstellungstermin befristete Arbeitsverträge vergeben, sodass alle Einstellungskapazitäten ausgeschöpft werden können.

Für eine arbeitsmarktpolitische Beurlaubung ist nach dem Gesetzeswortlaut des Art. 90 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) zwingend erforderliche Tatbestandsvoraussetzung das Vorliegen eines „außergewöhnlichen Bewerberüberhangs“. Dies ist aktuell für die Lehrämter Grundschule, Mittelschule und Sonderpädagogik nicht mehr gegeben. Daher waren die Regierungen als zuständige Personalstellen aufzufordern, zum Schuljahr 2017/2018 für den genannten Personenkreis keine neuen Beurlaubungen nach Art. 90 BayBG mehr zu bewilligen. Laufende Beurlaubungsfälle, auch wenn sich der Beurlaubungszeitraum über das Ende des Schuljahres 2016/2017 hinaus erstreckt, sind nicht betroffen; das sind die deutliche Mehrheit der aktuellen Fälle dieser Beurlaubungen: 221 von 353 für Lehrkräfte an Grund- und an Mittelschulen sowie 21 von 28 für Sonderpädagogen.

Ab dem Schuljahr 2017/2018 erfolgten für die Lehrämter Grundschule, Mittelschule und Sonderpädagogik auch Einschränkungen bei der Antragsteilzeit nach Art. 88 BayBG. Eine Antragsteilzeit ist nach dem Gesetzeswortlaut nur dann möglich, wenn „dienstliche Belange nicht entgegenstehen“.

Die Antragsteilzeit ist grundsätzlich weiter möglich, es wurde jedoch eine zu erbringende Mindeststundenzahl festgelegt (Lehrkräfte an Grund- und an Mittelschulen: 21 Unterrichtsstunden; Sonderpädagogen: 20 Unterrichtsstunden). Eine Vielzahl von Beschäftigten ist von der zu erbringenden Mindeststundenzahl ausgenommen:

- schwerbehinderte Lehrkräfte und Gleichgestellte sowie
- Lehrkräfte, die zu Schuljahresbeginn (1. August) das 60. Lebensjahr vollendet haben und
- Lehrkräfte, die mindestens die letzten drei Schuljahre mit einer geringeren Stundenzahl als der festgelegten Mindeststundenzahl tätig waren.

Die Maßnahmen wurden im Dezember 2016 rechtzeitig vor der Planung des Schuljahres 2017/2018 bekannt gegeben.

Angaben zur Zahl der künftig betroffenen Lehrkräfte können nicht gemacht werden, da evtl. Anträge erst im Frühjahr 2017 vollständig vorliegen.

28. Abgeordnete **Verena Osgyan** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie sie die Anwendbarkeit von § 14 Abs. 2 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (sachgrundlose Befristungen bis zu höchstens zwei Jahren) auf das nichtwissenschaftliche Personal im Hochschulbereich aufgrund der Neufassung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes beurteilt, wie hoch der derzeitige Anteil der sachgrundlosen Befristungen beim nichtwissenschaftlichen Personal an bayerischen Hochschulen und Universitäten ist und ob im Haushalt Geldmittel zur Entfristung des ab 2018 nicht mehr befristet zu beschäftigten Hochschulpersonals vorgesehen sind?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Die Novellierung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZeitVG) hat mit Blick auf die Möglichkeit sachgrundloser Befristungen von nichtwissenschaftlichem Personal keine Änderungen bewirkt. Die Streichung der Regelung zur Befristungsmöglichkeit für das nichtwissenschaftliche Personal in § 2 Abs. 2 S. 2 WissZeitVG a.F. erfolgte aus rechtssystematischen Gründen. Nichtwissenschaftliches Personal kann künftig – wie auch schon vor dem Inkrafttreten des WissZeitVG im Jahr 2007 – nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) unter den gleichen Voraussetzungen wie bisher befristet beschäftigt werden. Das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (StMBW) hält diese neue Form der Regelung für unproblematisch, weil sich daraus keine materiell-rechtlichen Veränderungen ergeben. Neben dieser Neuregelung bestand – und besteht – die Möglichkeit der sachgrundlosen Befristung nach dem TzBfG. Um unnötige Befristungen auf diesem Bereich weiter zurückzudrängen wurden alle Hochschulen mit Schreiben vom 6. Oktober 2016 gebeten, die Möglichkeit eines Verzichts auf sachgrundlose Befristungen sorgfältig zu prüfen.

Für die Befristungen ohne Sachgrund liegen dem StMBW keine Zahlen vor. Zu einer Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Verena Osgyan betreffend „Befristet Beschäftigte an bayerischen Hochschulen“ (Drs. 17/2918) wurde mit Antwort vom 7. August 2014 mitgeteilt, dass der Anteil der befristeten Beschäftigungsverhältnisse (also nicht nur Befristungen ohne Sachgrund) an der Gesamtzahl des nichtwissenschaftlichen Personals 25,2 Prozent beträgt.

Ein Teil der zunächst befristet eingestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kann in unbefristete Beschäftigungen bzw. nach Erfüllung von laufbahnrechtlichen Voraussetzungen in die Verbeamtung übernommen werden. Die Frage der Entfristung von zunächst befristeten Beschäftigungen hängt nicht nur von der Mittelsituation ab, vielmehr werden Stellen benötigt bzw. Haushaltsvermerke, mit denen die unbefristete Beschäftigung von drittmittelfinanzierten Mitarbeitern ermöglicht wird. Im aktuellen Doppelhaushalt 2017/2018 konnten im Bereich der Hochschulen für angewandte Wissenschaften und der Technischen Hochschulen 79 zusätzliche unbefristete Beschäftigungsmöglichkeiten über Haushaltsvermerke vorgesehen werden.

29. Abgeordnete **Kathi Petersen** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche Schulen im Regierungsbezirk Unterfranken derzeit Referenzschulen für Medienbildung sind, wie viele Lehrkräfte dafür zusätzlich eingestellt wurden und inwiefern die jeweiligen Sachaufwandsträger Fördermittel seitens der Staatsregierung erhalten (Antworten bitte aufgeteilt nach Landkreisen und kreisfreien Städten sowie Schulart und Trägerschaft)?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

In Unterfranken gibt es insgesamt 17 Referenzschulen für Medienbildung. Zusätzliche Lehrkräfte wurden hierfür nicht eingestellt. Die Referenzschulen erhalten während der zweijährigen Qualifizierungsphase je zwei Anrechnungsstunden und in der zweijährigen Multiplikationsphase je eine Anrechnungsstunde. Fördermittel für die jeweiligen Sachaufwandsträger wurden nicht bereitgestellt. Alle 17 Referenzschulen für Medienbildung sind in staatlicher Trägerschaft.

Aufschlüsselung nach Landkreisen bzw. kreisfreien Städten:

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Schulname	PLZ	Ort
Aschaffenburg / Land	Edith-Stein-Schule Staatliche Realschule Alzenau	63755	Alzenau
Aschaffenburg / Land	Staatliche Realschule Bessenbach	63856	Bessenbach
Aschaffenburg / Stadt	Kronberg-Gymnasium Aschaffenburg	63739	Aschaffenburg
Aschaffenburg / Stadt	Staatliches Berufliches Schulzentrum Aschaffenburg	63741	Aschaffenburg
Haßberge	Friedrich-Rückert-Gymnasium Ebern	96106	Ebern
Haßberge	Mittelschule Ebern	96106	Ebern
Main-Spessart	Johann-Schöner-Gymnasium Karlstadt	97753	Karlstadt
Miltenberg	Georg-Keimel-Mittelschule Eisenfeld	63820	Eisenfeld
Miltenberg	Barbarossa-Mittelschule Erlenbach a. Main	63906	Erlenbach a. Main
Rhön-Grabfeld	Jakob-Preh-Schule - Staatliche Berufsschule Bad Neustadt a. d. Saale	97616	Bad Neustadt

Rhön-Grabfeld	Staatliche Wirtschaftsschule Bad Neustadt a. d. Saale	97616	Bad Neustadt
Schweinfurt / Stadt	Staatliches Berufliches Schulzentrum Alfons Goppel Schweinfurt	97424	Schweinfurt
Würzburg / Land	Realschule am Maindreieck	97199	Ochsenfurt
Würzburg / Land	Gymnasium Veitshöchheim	97209	Veitshöchheim
Würzburg / Land	Astrid-Lindgren-Grundschule Helmstadt	97264	Helmstadt
Würzburg / Stadt	Gustav-Walle-Mittelschule Würzburg	97078	Würzburg
Würzburg / Stadt	Friedrich-Koenig-Gymnasium Würzburg	97082	Würzburg

Aufschlüsselung nach Schularten:

Schulart	Schulname	PLZ	Ort
Grundschule	Astrid-Lindgren-Grundschule Helmstadt	97264	Helmstadt
Mittelschule	Georg-Keimel-Mittelschule Elsenfeld	63820	Elsenfeld
Mittelschule	Barbarossa-Mittelschule Erlenbach a. Main	63906	Erlenbach a. Main
Mittelschule	Mittelschule Ebern	96106	Ebern
Mittelschule	Gustav-Walle-Mittelschule Würzburg	97078	Würzburg
Realschule	Edith-Stein-Schule Staatliche Realschule Alzenau	63755	Alzenau
Realschule	Staatliche Realschule Bessenbach	63856	Bessenbach
Realschule	Realschule am Maindreieck	97199	Ochsenfurt
Gymnasium	Kronberg-Gymnasium Aschaffenburg	63739	Aschaffenburg
Gymnasium	Friedrich-Rückert-Gymnasium Ebern	96106	Ebern
Gymnasium	Friedrich-Koenig-Gymnasium Würzburg	97082	Würzburg
Gymnasium	Gymnasium Veitshöchheim	97209	Veitshöchheim
Gymnasium	Johann-Schöner-Gymnasium Karlstadt	97753	Karlstadt
Berufliche Schule	Staatliches Berufliches Schulzentrum Aschaffenburg	63741	Aschaffenburg
Berufliche Schule	Staatliches Berufliches Schulzentrum Alfons Goppel Schweinfurt	97424	Schweinfurt
Berufliche Schule	Jakob-Preh-Schule – Staatliche Berufsschule Bad Neustadt a. d. Saale	97616	Bad Neustadt
Berufliche Schule	Staatliche Wirtschaftsschule Bad Neustadt a. d. Saale	97616	Bad Neustadt

30. Abgeordnete
**Isabell
Zacharias**
(SPD)
- Davon ausgehend, dass mir der vorliegende Verfassungsschutzbericht zu jenem nachfolgend genannten externen Dienstleister umgehend zur Verfügung gestellt wird, frage ich die Staatsregierung, ob es stimmt, dass dem Aufsichtsrat des Haus der Kunst, dessen Mitglied der Staatsminister für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Dr. Ludwig Spaenle ist, seit Juli 2016 bekannt war, dass der externe Dienstleister für Personalverwaltung des Haus der Kunst ein bekennender Scientologe ist, welche Konsequenzen wurden aus diesem Wissen gezogen und wenn keine Konsequenzen gezogen wurden, warum das so war?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Die aktuellen Verfassungsschutzberichte enthalten weder zum Haus der Kunst noch zum Dienstleister für die dortige Personalverwaltung Angaben. Die gestellte Anfrage zum Plenum betrifft die Persönlichkeits- und Datenschutzrechte des Dienstleisters, sodass im Rahmen der Anfrage zum Plenum hierauf keine Antwort gegeben werden kann.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

31. Abgeordneter **Klaus Adelt** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, unter welchen Bedingungen gilt eine Immobilie als herrenlos, unter welchen Bedingungen geht eine Immobilie in den Besitz des Freistaates Bayern über und wie viele Nachlassimmobilien besitzt der Freistaat Bayern in der Summe (bitte aufgeschlüsselt nach den letzten fünf Jahren)?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Eine Immobilie gilt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 928 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches – BGB) als herrenlos, wenn der Eigentümer der Immobilie gegenüber dem Grundbuchamt den Verzicht auf das Eigentum erklärt und dieser Verzicht in das Grundbuch eingetragen wird.

Immobilien können aufgrund zahlreicher verschiedener Sachverhalte in den Besitz des Freistaates Bayern übergehen. Sollte hier danach gefragt sein, unter welchen Voraussetzungen der Freistaat Bayern Erbe von Immobilien wird, so wird der Freistaat Bayern zur Vermeidung von herrenlosen Nachlässen dann Erbe, wenn zum Zeitpunkt des Erbfalles weder ein Verwandter noch ein Lebenspartner noch ein Ehegatte des Erblassers vorhanden ist oder diese die Erbschaft ausschlagen. Der Freistaat erbt also keine Immobilien als isolierte Vermögensgegenstände, sondern wird wie ein privater Erbe auch Schuldner von Schulden des Erblassers.

Zurzeit (Stand 24. November 2016) befinden sich nach dem Datenbestand des Landesamtes für Finanzen insgesamt 3.037 Nachlassimmobilien im Besitz des Freistaates. Die Entwicklung der letzten fünf Jahre sieht wie folgt aus (Zahl der verkauften Immobilien erfasst dabei Verkäufe, Zwangsvollstreckungen und Übertragungen auf den Einzelplan 13):

- 2015: 537 Immobilien zugefallen, 496 Immobilien verkauft
- 2014: 496 Immobilien zugefallen, 385 Immobilien verkauft
- 2013: 583 Immobilien zugefallen, 476 Immobilien verkauft
- 2012: 510 Immobilien zugefallen, 419 Immobilien verkauft
- 2011: 505 Immobilien zugefallen, 448 Immobilien verkauft.

32. Abgeordneter **Herbert Woerlein** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche Erfolgsaussichten der gemeinsame Antrag der Gemeinden Stadtbergen und Diedorf hinsichtlich der Ernennung zum Mittelzentrum (als Kategorie des Zentralen-Orte-Systems in Bayern) unter Bezugnahme auf vergleichbare Entscheidungen hat, welche Informationen die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat im Vorfeld an die Mitglieder des Landtags herausgeben können und wann mit einer Entscheidung bezüglich dieses Antrags zu rechnen ist?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP) haben die Gemeinden Diedorf und Stadtbergen einen Antrag auf Einstufung als gemeinsames Mittelzentrum gestellt. In Kürze wird dem Ministerrat das Ergebnis des Beteiligungsverfahrens zur Beschlussfassung vorgelegt. Danach wird die LEP-Teilfortschreibung dem Landtag zu dessen Zustimmung zugeleitet.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

33. Abgeordnete
Susann Biedefeld
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche touristischen Projekte (speziell Thermen und Bäder) in Bayern wurden in den letzten fünf Jahren durch RÖFE-Mittel (RÖFE = Richtlinie zur Förderung von öffentlichen touristischen Infrastruktureinrichtungen) gefördert (unter genauer Angabe der Fördersumme und der zwendungsfähigen Gesamtinvestitionssumme), welche beantragten Projekte in Bayern kamen in den letzten fünf Jahren nicht in den Genuss der Förderung durch RÖFE und welche Voraussetzungen müssen die Projekte (speziell Thermen und Bäder) erfüllen, um mit RÖFE-Mitteln gefördert zu werden?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Die geförderten RÖFE-Projekte der letzten fünf Jahre sind der Tabelle* zu entnehmen (Thermen und Bäder sind farbig markiert). Über ggf. abgelehnte Projekte besteht im Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie keine Statistik.

Ausgelöst durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom Dezember 2012 („Leipzig-Halle-Entscheidung“) hat sich bei der Europäischen Kommission ein Paradigmenwechsel zur Beihilferelevanz von „einnahmeschaffenden“ Infrastruktureinrichtungen vollzogen. Danach gelten nunmehr Förderleistungen für z.B. Thermen als beihilferelevant – unabhängig davon, ob sie Gewinn erwirtschaften oder wer Träger dieser Einrichtungen ist. Dem trägt die neue RÖFE seit 1. März 2015 Rechnung.

Um eine staatliche Förderung (hier: im Rahmen der RÖFE) zu ermöglichen, ist daher in einem ersten Schritt das sog. Interessenbekundungsverfahren – ein strukturiertes Bieterverfahren außerhalb des förmlichen Vergaberechts – durchzuführen. Das Interessenbekundungsverfahren verfolgt zwei Ziele: Zum einen soll geprüft werden, ob und inwieweit die Einbindung privater Unternehmen eine Kostenersparnis bei der Erbringung der öffentlichen Infrastrukturleistung ermöglicht; dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass kommunal betriebene Einrichtungen – wie insbesondere Bäder – in der Regel defizitär sind. Und zum anderen kann mit diesem Instrument im Vorfeld einer eventuellen RÖFE-Förderung geprüft und ausgeschlossen werden, ob diese Beihilfe der öffentlichen Hand die Gefahr einer Überkompensation des Beihilfeempfängers in sich trägt und damit eine unzulässige Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) darstellt.

Im Interessenbekundungsverfahren können selbstverständlich die von der jeweiligen Kommune für notwendig erachteten Faktoren, wie etwa Versorgungssicherheit oder der Erhalt von Arbeitsplätzen, vorab festgelegt werden.

Den Kommunen wird daher empfohlen, sich mit der jeweils zuständigen Regierung in Verbindung zu setzen.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Tabelle ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

34. Abgeordneter
Dr. Sepp Dürr
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem die Staatsregierung auf Initiative der Fraktion des BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drs. 16/870, 16/1871) als eines der letzten Bundesländer im Oktober 2012 einen Kultur- und Kreativwirtschaftsbericht für Bayern vorgelegt hat, dessen Daten allerdings nicht aktuell waren, weil – wie das damalige Staatsministerium damals mitteilte – „zum Erstellungszeitpunkt ... keine neuere Datenbasis als das Jahr 2009 verfügbar“ war, frage ich die Staatsregierung, ob sie dem Beispiel der Metropolregion München folgend, die inzwischen einen zweiten Datenbericht veröffentlicht hat, eine Fortschreibung des Berichts plant, wie in der Aussprache des damaligen Ausschusses für Hochschule, Forschung und Kultur am 27. Februar 2013 fraktionsübergreifend gefordert wurde, wenn ja, wann sie veröffentlicht wird, wenn nein, welche im Bericht empfohlenen Maßnahmen sie seither umgesetzt hat?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie (StMWi) prüft eine Fortschreibung des Kultur- und Kreativwirtschaftsberichts im Jahr 2018. Zu diesem Zweck finden bereits Gespräche statt. Zusätzlich werden für die letzten fünf Jahre derzeit im Auftrag des StMWi Daten über das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung erhoben, die einen ersten Überblick über die aktuelle Situation, die Entwicklung aber auch den Vergleich Bayerns mit der bundesweiten Kultur- und Kreativwirtschaft ermöglichen sollen. Als Ergebnis des ersten Berichtes wurde zum 1. September 2014 ein eigenes Referat für die Kultur- und Kreativwirtschaft verankert und zum 1. Januar 2015 das Bayerische Zentrum für Kultur- und Kreativwirtschaft mit Sitz in Nürnberg gegründet. Hauptaufgaben sind vor allem die Beratung und Vernetzung der Kultur- und Kreativschaffenden Bayerns, die Betreuung der Akteure, Multiplikatoren sowie der Fachverbände und Institutionen. Diese Maßnahmen decken insgesamt die im Bericht hervorgehobenen Empfehlungen ab:

- Sichtbarkeit erhöhen, neue Marktzugänge eröffnen,
- Kreativwirtschaft zu einem Standortfaktor für Ansiedlung und Fachkräftegewinnung ausbauen,
- Einbettung der Kultur- und Kreativwirtschaft in lokale Netzwerke stärken,
- Professionalisierung der Unternehmen voranbringen,
- Förderung von Kooperationen über Branchengrenzen hinaus.

35. Abgeordneter
Dr. Hans Jürgen Fahn
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, welche weiteren Projekte im Bereich Wasser und Wasseraufbereitung in Afrika müssen seit der Vollzugsmitteilung der Staatskanzlei vom 15. November 2016 zum Beschluss des Landtags vom 19. Juli 2016 (Drs. 17/12638) betreffend „Nachhaltige Wasserversorgungsstrukturen in Afrika fördern“ nach heutigem Sachstand ergänzt werden, an welchen Daten sind diese Projekte jeweils verbeschieden worden und welche weiteren geplanten, aber noch nicht verbeschiedenen Projekte gibt es nach derzeitigem Sachstand in dem in Rede stehenden Bereich, die bis zum Ende der 17. Wahlperiode voraussichtlich ergänzt werden müssten?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Die Zahlen aus dem genannten schriftlichen Bericht der Staatskanzlei waren zum Zeitpunkt der Veröffentlichung aktuell, jedoch beinhalteten sie nicht die Zahlen von 2016, da diese noch nicht ausgezahlt, sondern lediglich verbeschrieben waren.

Nimmt man die aktuellen Zahlen der Jahre 2014, 2015, 2016 sowie die Planungen 2017, so werden die Ausgaben bei rund 360.000 Euro liegen – und somit in etwa bei denen aus der vorherigen Legislaturperiode (400.000 Euro).

Projekte im Bereich „Wasser“ dürfen jedoch in Afrika nicht abgekoppelt vom Thema Energie“ betrachtet werden. Die Elektrifizierung von ländlichen Gebieten ist Voraussetzung für eine funktionierende Trinkwasserversorgung und die Wasseraufbereitung.

Projekte zum Thema „Wasser“ sind Schwerpunktthemen für die Entwicklungszusammenarbeit des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie (StMWi) und bleiben dies weiterhin*.

2016 geplant im Einzelnen:

Fachinformationsseminar "Wasser" Kenia (29. Mai bis 5. Juni 2016)	47.720,00 Euro
Umwelttechnologie Südafrika (29. Mai bis 4. Juni 2016)	18.454,00 Euro
Zweiwöchiges Seminar für Fach- und Führungskräfte „Young Executives South Africa“, Umwelttechnologie (Abfall, Abwasser) (Westkap und Gauteng) 26.Juni bis 16. Juli 2016	44.720,00 Euro

2017 geplant im Einzelnen:

Fachinformationsseminar „Wasser“ Kenia Zweite Hälfte 2017	46.250,00 Euro
Fachinformationsseminar „ solare Bewässerungssysteme“, Äthiopien 23. Juli bis 29. Juli 2017	55.000,00 Euro
Follow-up Seminare in Abuja und Lagos "Wertschöpfungsketten – innovative Geschäftsmodelle" im Bereich Wasser, Abwasser, Abfall, Nigeria 9. November bis 17. November 2017	50.000,00 Euro
Fachinformationsseminar „Wertschöpfungsketten Landwirtschaft“, (Thema u.a. Bewässerung) Benin-Togo 17. September bis 23. September 2017	60.000,00 €

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

36. Abgeordneter
Markus Ganserer
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie sieht der aktuelle Stand des bayerischen Programms zur Förderung der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge aus, wer wird in dem Programm antragsberechtigt sein und wie wird eine Kooperation mit dem Bundesprogramm sichergestellt?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Am 13. Februar 2017 wurde das Förderprogramm „Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland“ des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur von der EU-Kommission genehmigt. Am 15. Februar 2017 wurde die entsprechende Förderrichtlinie im Bundesanzeiger veröffentlicht. Gleichzeitig wurde der Start des ersten Förderaufrufs zum 1. März 2017 bekannt gegeben.

Auf Basis der von der EU genehmigten Bundesförderrichtlinie hat das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie (StMWi) den Entwurf einer Landesförderrichtlinie erarbeitet. Diese wird zurzeit entsprechend Art. 40 Abs. 1 und Art. 103 Abs. 1 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) abgestimmt. Anschließend muss die Landesförderrichtlinie – analog dem Bundesprogramm – zur Genehmigung an die EU-Kommission geleitet werden.

Vorbehaltlich des v.g. Abstimmungs- bzw. Genehmigungsprozesses sollen entsprechend der Formulierung in der Bundesförderrichtlinie alle natürlichen und juristischen Personen antragsberechtigt sein.

Das StMWi wird sich eng mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur abstimmen, um eine sinnvolle Ergänzung der beiden Programme zu gewährleisten. So soll sowohl von Bundes- als auch von Landesseite mit zeitlich und budgetmäßig begrenzten Förderaufrufen gearbeitet werden, um zielgerichtet und gegenseitig abgestimmt einen bedarfsgerechten Aufbau von Ladeinfrastruktur zu erreichen.

37. Abgeordneter **Thorsten Glauber** (FREIE WÄHLER) Ich frage die Staatsregierung, welche Umlagen, Steuern und Abgaben fallen derzeit beim Betrieb von Stromspeichern an und inwieweit hat sich die Staatsregierung für eine Absenkung der Letztverbraucher-Pflichten im Rahmen der Novellierungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) und des Energiesteuer- bzw. Stromsteuergesetzes eingesetzt?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Stromspeicher fallen nach derzeitiger Gesetzeslage unter den Begriff des sog. Letztverbrauchers und sind daher grundsätzlich zur Zahlung der Letztverbraucherabgaben verpflichtet. Sowohl im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) als auch im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bestehen aber Sonderregelungen, nach denen „Strom-zu-Strom“-Speicher u.a. von der EEG-Umlage, der Stromsteuer und neu errichtete Stromspeicher zumindest für längere Zeiträume von der Zahlung von Netzentgelten ausgenommen sind.

Das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie hat sich wiederholt auf Bundesebene sowohl im Rahmen der Wirtschaftsministerkonferenz, zuletzt im Dezember 2015, als auch im Gesetzgebungsverfahren zum Strommarktgesetz dafür eingesetzt, dass alle „Strom-zu-Strom“-Speicher nicht mehr als Letztverbraucher eingestuft werden und damit generell von den Netzentgelt- und anderen Letztverbraucherabgaben befreit werden. Der Bundesratsantrag Bayerns wurde im Bundesrat mehrheitlich unterstützt, vom Bund jedoch nicht aufgegriffen. Mit dem Strommarktgesetz konnte zumindest erreicht werden, dass vom Bund in die Stromnetzentgeltverordnung eine Regelung aufgenommen wurde, nach der auch ein individuelles Netzentgelt für Strom-zu-Strom-Speicher angeboten werden muss.

Ferner hat Bayern im Gesetzgebungsverfahren zum Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG 2017) über einen entsprechenden BR-Antrag erreicht, dass für sog. bivalente Batteriespeicher (Photovoltaik-Strom für Eigenverbrauch und öffentliches Stromnetz) keine EEG-Umlage bzw. nur die reduzierte EEG-Umlage für den anteiligen Eigenverbrauch gezahlt werden muss.

Im neuen Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) 2017 wurde zudem mit auf Initiative Bayerns eine Begrenzung der KWKG-Umlage für Stromspeicher erreicht.

38. Abgeordneter **Markus Rinderspacher** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie haben sich die bayerisch-russischen Wirtschaftsbeziehungen seit 2011 entwickelt (bitte nach Jahren aufschlüsseln), wie wirken sich die Sanktionen der westlichen Wertegemeinschaft gegen die russische Föderation infolge der völkerrechtswidrigen Annexion der Krim im Konkreten auf Bayern aus und welche strategische Partnerschaft strebt die Staatsregierung mit der russischen Föderation in politischen und wirtschaftlichen Fragen im Konkreten an?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Das bilaterale Handelsvolumen (Export/Import) zwischen Bayern und Russland hat sich seit 2011 wie folgt entwickelt:

in Mio. Euro	Ausfuhr nach Russland			
	Bayern	Änderung zum Vorjahr	Anteil Bayern an Deutschland	Anteil an gesamt-bayerischer Ausfuhr
2011	4.066	+41%	12%	2,5%
2012	4.635	+14%	12%	2,8%
2013	4.386	-5%	12%	2,6%
2014	3.789	-13%	13%	2,2%
2015	2.522	-33%	12%	1,4%
2016 Jan. bis Sept.	1.954	+5%	12%	1,4%

in Mio. Euro	Einfuhr aus Russland			
	Bayern	Änderung zum Vorjahr	Anteil Bayern an Deutschland	Anteil an gesamt-bayerischer Einfuhr
2011	8.385	+20%	21%	6%
2012	8.463	-1%	20%	6%
2013	7.193	-15%	18%	5%
2014	6.230	-17%	16%	4%
2015	5.548	-11%	19%	3%
2016 Jan. bis Sept.	3.343	-25%	18%	3%

Die bayerischen Exporte in die Russische Föderation sind bereits 2013 – also vor Beginn der Krise um die Ukraine und des Inkrafttretens der EU-Sanktionen – leicht gesunken. Diese Tendenz setzte sich in den Folgejahren verstärkt fort und erreichte 2015 mit einem Rückgang von 33 Prozent ihren Höhepunkt.

Die einzelnen exportierenden Branchen sind unterschiedlich betroffen. Besonders starke Ausfuhr-rückgänge verzeichneten Maschinenbau, Kfz-Industrie, Hersteller von Datenverarbeitungsgeräten/elektrischen und optischen Erzeugnissen, Nahrungs- und Futtermittelindustrie.

Die Gründe für den Exportrückgang liegen auch in der schlechten gesamtwirtschaftlichen Lage der Russischen Föderation, der bislang unzureichenden Modernisierung der russischen Wirtschaft (und folglich mangelnder Wettbewerbsfähigkeit) sowie einer hohen Abhängigkeit von Rohstoffexporten. Mit dem Ölpreisverfall und der Rubelschwäche beschleunigte sich dieser negative Trend 2014/2015 erheblich, wodurch die Euro-Preise für Importe nach Russland zum Teil auf das Doppelte gestiegen sind. Mangelnde Finanzierungsmöglichkeiten auf russischer Seite bei Staat und Wirtschaft verstärkten die rückläufige Nachfrage bei der bayerischen Wirtschaft zusätzlich.

Bei den Importen (überwiegend Öl und Gas) setzte sich der wertmäßige Rückgang der Vorjahre fort, was größtenteils an den gesunkenen Rohstoffpreisen liegt.

Der Exportanteil in die Russische Föderation am gesamten bayerischen Export liegt 2016 (Januar bis September) bei 1,4 Prozent und damit auf Platz 18 weltweit.

Die Staatsregierung pflegt auch in politisch schwierigen Zeiten den Dialog mit den Partnern in der Russischen Föderation. Im Fokus steht die Begleitung der bayerischen Wirtschaft im russischen Markt, um faire Wettbewerbsbedingungen und einen verlässlichen Rechtsrahmen für die Zusammenarbeit zu erreichen. Regelmäßige Gespräche und Delegationsreisen nach Moskau sowie in die Regionen tragen zu dieser Kontaktpflege bei und helfen, für die bayerischen Unternehmen Türen für neue Geschäftsfelder zu öffnen.

39. Abgeordneter
Bernhard Roos
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie bewertet sie die Ankündigung des amerikanischen Präsidenten Donald Trump, den bayerischen Automobilbauer BMW künftig mit Strafzöllen bis zu 35 Prozent zu belegen, sofern dieser seine Produktion in Mexiko ausbaut, wie hoch lag der bayerische Ex- und Import im Bereich Fahrzeug- und Automobilbau mit den USA seit 2011 (bitte nach Jahren, Handelsvolumen, Hersteller und Stückzahlen aufschlüsseln) und wie ist der bayerische Fahrzeug- und Automobilbau im Konkreten in den USA vertreten (bitte aufschlüsseln nach Standorten, Beschäftigten, Produktionsvolumen)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Zunächst war ein Strafzoll von 35 Prozent auf Importe aus Mexiko im Gespräch. Derzeit wird Gesamtzusammenhang einer Steuerreform in den USA ein steuerlicher Grenzausgleich in Höhe von 15 Prozent bis 35 Prozent für Unternehmen, die aus dem Ausland in die USA importieren, in der Politik diskutiert. Umstritten ist, inwieweit einige der neueren Vorstöße, wie etwa zum steuerlichen Grenzausgleich, gegen geltendes Handelsrecht der Welthandelsorganisation (WTO) verstoßen. Darüber hinaus ist abzuwarten, wie freihandelskritische Forderungen im Kongress durchgesetzt werden können. Die Republikanische Partei hat bisher eine sehr marktliberale Position vertreten.

Eine Schwächung des Automobilstandorts Mexiko durch Strafzölle kann auch die deutsche Automobilindustrie vor Belastungen stellen. Betroffen wären aber vor allem die USA wohl selbst, weil hierdurch die globalen Wertschöpfungsketten in Frage gestellt würden, von denen viele US-Konzerne ebenfalls abhängen. Auch amerikanische Automobilhersteller sind vom günstigen Import von Zulieferungen aus Mexiko abhängig.

Wichtig ist daher das direkte Gespräch mit der neuen US-Administration.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

40. Abgeordneter
**Florian
von Brunn**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, aus welchen Gründen wurde der Kontrollplan Bayern für das Jahr 2017 ausgesetzt bzw. nicht verlängert, welche konkreten Veränderungen ergeben sich dadurch in der Lebensmittelüberwachung, insbesondere für das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit inklusive Spezialeinheiten Tierschutz und Lebensmittelsicherheit, und wann genau tritt ein neuer Kontrollplan in Kraft?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Der Kontrollplan der Spezialeinheit Lebensmittel wird regelmäßig an die aktuellen Erfordernisse angepasst. Im Jahr 2017 werden u.a. bayernweit größere Schlachtbetriebe kontrolliert. Das Sonderkontrollprojekt Tierschutz an Schlachthöfen wird in den Kontrollplan integriert.

Gemäß § 2a der Verordnung über die Einrichtung der Bayerischen Landesämter für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit sowie für Umwelt (Landesämterverordnung – LAV-UGV) ist das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, Spezialeinheit Lebensmittelsicherheit, landesweit zuständig für

- die fachliche und rechtliche Unterstützung und Beratung der Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz sowie
- die Planung und Durchführung von überregionalen Kontrollmaßnahmen.

Diesem gesetzlichen Auftrag folgend steht die Spezialeinheit zum einen mit Fachwissen und Personalkapazitäten bei der Bewältigung besonderer Kontrollaufgaben den Kreisverwaltungsbehörden auch im Jahr 2017 wie bisher ohne Abstriche zur Verfügung.

41. Abgeordnete
**Ulrike
Gote**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Nachdem sich in Warmensteinach Bürgerinnen und Bürger über übelriechenden Rauch aus dem Schornstein des Ofens einer Schreinerei beschwert haben und den Verdacht äußerten, dass die Schreinerei mit Lacken behandelte Hölzer, Teerpappe und ähnliche, nicht zur Verbrennung geeignete Abfälle in ihrem Ofen entsorgt, frage ich die Staatsregierung, welche Stoffe dort verbrannt werden dürfen, welche Grenzwerte dabei einzuhalten sind und ob es bereits zu Beanstandungen bei behördlichen Kontrollen gekommen ist?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Neben den üblichen Stoffen wie naturbelassenem, stückigem Holz einschließlich anhaftender Rinde, insbesondere in Form von Scheitholz und Hackschnitzeln, sowie von Sägemehl, Spänen, Schleifstaub und Rinde darf die Schreinerei nach Auskunft des zuständigen Landratsamtes Bay-

reuth als Betrieb der Holzbearbeitung oder Holzverarbeitung in ihrer Feuerungsanlage mit einer Nennwärmeleistung von 30 kW oder mehr (hier: 93 kW) auch

- gestrichenes, lackiertes oder beschichtetes Holz sowie daraus anfallende Reste, soweit keine Holzschutzmittel aufgetragen oder infolge einer Behandlung enthalten sind und Beschichtungen keine halogenorganischen Verbindungen oder Schwermetalle enthalten,
- Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten oder sonst verleimtes Holz sowie darauf anfallende Reste, soweit keine Holzschutzmittel aufgetragen oder infolge einer Behandlung enthalten sind und Beschichtungen keine halogenorganischen Verbindungen oder Schwermetalle enthalten,

verbrennen (§ 5 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nrn. 4, 5, 6, 7 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV).

Dabei sind folgende Grenzwerte für o. g. Brennstoffe in der im Jahr 2008 errichteten Feuerungsanlage (Übergangsregelung nach § 25 Abs. 2 der 1. BImSchV) einzuhalten: Staub: 0,15 g/m³; Kohlenmonoxid: 0,8 g/m³.

Aufgrund einer Anwohnerbeschwerde am 15. Februar 2017 wurde bereits auf Veranlassung des Landratsamtes Bayreuth durch den Bezirksschornsteinfeger am Folgetag eine Emissionsmessung durchgeführt. Diese hat ergeben, dass die einzuhaltenden Grenzwerte deutlich unterschritten werden. Die festgelegten Abstände zu Fenstern und Luftöffnungen nach der Feuerungsverordnung (FeuV) werden eingehalten.

Nach Beschwerden von Anwohnern wurde im November 2009 eine Kaminerhöhung durchgeführt.

42. Abgeordneter **Erwin Huber** (CSU) Da entgegen der Prognosen die Biberpopulation in Niederbayern immer mehr zunimmt und damit beträchtliche Schäden in der Landwirtschaft verbunden sind, frage ich die Staatsregierung, ob das bisherige Bibermanagement ausreichend ist oder ob weitere Maßnahmen ergriffen werden müssen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Der Biberbestand in Bayern wird gegenwärtig auf ca. 20.000 Biber in 5.500 Revieren geschätzt. Da die Erfassung von Bibern sehr aufwändig ist, werden keine regelmäßigen landesweiten Erhebungen durchgeführt. Zahlen zur Bestandsentwicklung auf Bezirksebene liegen für Niederbayern deshalb nicht vor.

Das Bibermanagement dient vor allem dazu, schadensbedingte Konflikte möglichst zu verhindern bzw. zu minimieren und damit den Betroffenen konkrete Hilfestellung anzubieten. Neben Unterstützung bei Präventionsmaßnahmen stehen nach den Richtlinien zum Bibermanagement auch die Biberentnahme durch die zuständigen Behörden vor Ort und die Ausgleichszahlungen bei Biber Schäden zur Verfügung. Die Zahl der im Rahmen des Bibermanagements erfolgten Entnahmen hat sich seit 2009 (678) mehr als verdoppelt, sie lag 2015 bei 1.435.

Vor diesem Hintergrund sind die Möglichkeiten des Bibermanagements im Grundsatz ausreichend. Insbesondere soll – auch unter Aufnahme von Wünschen des Landtags (vgl. u.a. Drs. 17/15316) – die gewährte Grundlage für die Biberentnahme in Form der Artenschutzrechtlichen Ausnahmeverordnung fortgeführt werden.

43. Abgeordneter **Nikolaus Kraus** (FREIE WÄHLER) Ich frage die Staatsregierung, wie hat sich der Biberbestand in den letzten drei Jahren in Bayern entwickelt (bitte auflisten nach Anzahl der Biber in den jeweiligen Regierungsbezirke), wie hoch war die Schadenssumme in den einzelnen Regierungsbezirken in den vergangenen drei Jahren und wie hoch war die Entschädigungsrate aufgrund der Deckelung des Biberfonds auf 450.000 Euro in den letzten drei Jahren?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Der Biberbestand in Bayern wird gegenwärtig auf ca. 20.000 Biber in 5.500 Revieren geschätzt. Eine spezifische Schätzung für alle Regierungsbezirke liegt nicht vor. Da die Erfassung von Bibern sehr aufwändig ist, werden keine regelmäßigen landesweiten Erhebungen durchgeführt. Die Bestandsschätzung beruht auf dem jeweilig aktuellen Kenntnisstand zu Verbreitung und Bestandentwicklung. Basis sind in bestimmten Regionen durchgeführte Bestandserfassungen, die aber in der Regel nicht jährlich durchgeführt werden können. Aufgrund der langjährigen Erfahrung im Bibermanagement können auf dieser Basis aber dennoch seriöse Bestandsschätzungen vorgenommen werden.

Die Schadenssummen – Angaben jeweils gerundet in Euro – in den einzelnen Regierungsbezirken in den vergangenen drei Jahren entwickelten sich wie folgt:

2016: Oberbayern 120.700, Niederbayern 136.000, Oberpfalz 138.400, Oberfranken 13.100, Mittelfranken 72.000, Unterfranken 22.600, Schwaben 107.400.

2015: Oberbayern 102.900, Niederbayern 128.900, Oberpfalz 132.700, Oberfranken 19.300, Mittelfranken 71.100, Unterfranken 8.000, Schwaben 93.900.

2014: Oberbayern 128.500, Niederbayern 212.900, Oberpfalz 163.400, Oberfranken 25.900, Mittelfranken 73.600, Unterfranken 4.700, Schwaben 107.000.

Im Rahmen der Ausgleichszahlungen nach den Richtlinien zum Bibermanagement konnten in den letzten drei Jahren folgende Anteile ausgeglichen werden:

2016: 74 Prozent,

2015: 80 Prozent,

2014: 62 Prozent.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

44. Abgeordnete **Gisela Sengl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, gibt es bei der Landesanstalt für Landwirtschaft Teichanlagen mit Öko-Forellen oder Öko-Karpfenteichwirtschaft, wenn ja, wo, wenn nein, sind diese in Planung, und wie wird die Vermarktung von Fischen aus ökologischer Teichwirtschaft durch staatliche Beratung unterstützt?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Am Institut für Fischerei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) wird das Thema „Bio-Aquakultur“ seit vielen Jahren in verschiedenen Projekten wissenschaftlich v.a. im Hinblick auf die Produktionstechnologie und Wirtschaftlichkeit bearbeitet. Folgende Themen wurden bzw. werden in der Teichanlage in Starnberg (Forellen) oder in Versuchsteichen an der Außenstelle in Höchststadt (Karpfen) bearbeitet:

- Entwicklung von Ökofuttermitteln zur Erzeugung von Bioforellen,
- Marktanalyse von Ökofisch in Deutschland,
- betriebswirtschaftliche Bewertung der Umstellung auf ökologische Produktion in der Karpfenteichwirtschaft inkl. einer Fallstudie Österreich,
- Einsatz alternativer Therapeutika zur Bekämpfung von Außenparasiten bei Fischen,
- Desinfektion von Teichböden in der ökologischen Teichwirtschaft,
- Maßnahmen zur Steigerung der Naturnahrung in der Karpfenteichwirtschaft.

Im Rahmen dieser Projekte wurden an beiden IFI-Standorten (IFI = Institut für Fischerei) mehrfach Öko-Forellen bzw. -Karpfen aufgezogen. Weitere Untersuchungen zum Thema sind in Vorbereitung.

Sowohl bei der Forellenanlage in Starnberg als auch bei der Teichwirtschaft in Höchststadt handelt es sich um einen Versuchs- und Ausbildungsbetrieb mit geringer Teichfläche. Eine nennenswerte Produktion findet nicht statt. Die vorhandenen Anlagen werden vielfältig und flexibel für die Ausbildung und Forschungen genutzt. Eine vollständige Umstellung der IFI-Anlagen auf Ökoproduktion ist nicht vorgesehen, da diese zu einer nicht praktikablen Einschränkung bei der Erfüllung o.g. unterschiedlicher Aufgaben führen würde.

Im Rahmen der Bildungsarbeit (Berufsausbildung Fischwirt, Weiterbildung Fischwirtschaftsmeister) sind die Prinzipien, Verfahrensweisen und Wirtschaftlichkeit der Biofischproduktion in den Lehrplänen enthalten und werden stetig vermittelt. Darüber hinaus wurden in den vergangenen Jahren im Rahmen der Erwachsenenbildung oder sonstiger Beratungstätigkeiten mehrere mehrtägige Fortbildungsveranstaltungen zur Erzeugung von Bioforellen, Schulung von Biolandbau-Beratern sowie Workshops zur Erzeugung und Vermarktung von Biokarpfen durchgeführt.

Ferner wird die Umstellung auf ökologische Teichwirtschaft aus Mitteln des Europäischen Meeres- und Fischereifonds unterstützt: Für die Dauer der Umstellungsphase, maximal aber für drei Jahre, wird eine Förderung gewährt, um die Mehrkosten/Mindereinnahmen auszugleichen.

45. Abgeordneter
Martin Stümpfig
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, inwieweit kann ein Landwirt bei dem Verkauf von landwirtschaftlichen Flächen an Privatpersonen oder Kommunen ein Vorkaufsrecht auch gegenüber Kommunen oder Nachbarkommunen geltend machen, inwieweit ist die zuständige Behörde verpflichtet, Einwendungen von Landwirten gegen den Verkauf von landwirtschaftlichen Flächen an Nicht-Landwirte im Verfahren aufzunehmen und entsprechend zu beraten, inwieweit können Kommunen den Verkauf von privaten Flächen an Nicht-Landwirte oder Nachbarkommunen, z.B. durch Bezug auf § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Grundstücksverkehrsgesetzes (GrdstVG), begrenzen bzw. steuern?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Das siedlungsrechtliche Vorkaufsrecht steht gemäß § 4 Abs. 1 des Reichssiedlungsgesetzes (RSG) nicht einem einzelnen Landwirt, sondern dem Siedlungsunternehmen zu. Vorkaufsberechtigtes Siedlungsunternehmen können sowohl das gemeinnützige Siedlungsunternehmen BBV LandSiedlung GmbH (§ 4 Abs. 1 RSG, § 2 S. 1 der Verordnung über die Verwaltung des ländlichen Siedlungswesens – LändSwV) als auch die Teilnehmergeinschaften und Verbände der Teilnehmergeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz (§ 1 Abs. 1 Satz 3 RSG, § 2 S. 2 LändSwV) sein. Erwerbswillige Landwirte können sich bei der BBV LandSiedlung GmbH vormerken lassen. Sie entscheidet beim Vorliegen mehrerer Interessenten darüber, welcher aufstockungsbedürftige Landwirt das dringendste Interesse am Erwerb der Fläche besitzt.

Wird ein Grundstück an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, z.B. an eine Kommune, verkauft, besteht grundsätzlich kein Vorkaufsrecht (§ 4 Abs. 2 RSG). Dies bedeutet aber nicht, dass die Genehmigung des Kaufvertrags zwischen Veräußerer und Kommune nicht nach § 9 des Grundstücksverkehrsgesetzes (GrdstVG) versagt werden kann.

Soweit eine landwirtschaftliche Fläche an Privatpersonen verkauft wird, kann ein Vorkaufsrecht entstehen. Voraussetzung für das Entstehen eines Vorkaufsrechts ist, dass die Veräußerung einer Genehmigung nach dem Grundstücksverkehrsgesetz bedarf und die Genehmigung nach Auffassung der Genehmigungsbehörde wegen § 9 GrdstVG zu versagen wäre. Das siedlungsrechtliche Vorkaufsrecht greift nur bei Kaufverträgen über landwirtschaftliche Grundstücke und auch nur dann, wenn das Grundstück mindestens 1 ha groß ist (§ 4 Abs. 1 RSG, Art. 3 des Bayerischen Agrarstrukturgesetzes – BayAgrG). Ein Versagensgrund nach § 9 GrdstVG liegt z.B. vor, wenn die Veräußerung eine ungesunde Verteilung von Grund und Boden bedeutet. Eine ungesunde Verteilung von Grund und Boden liegt regelmäßig dann vor, wenn die Veräußerung an einen Nichtlandwirt erfolgen soll, obwohl ein (leistungsfähiger) Haupt- oder Nebenerwerbslandwirt die Fläche zur Aufstockung seines Betriebes dringend benötigt und bereit ist, die Fläche zu den Bedingungen des Kaufvertrags zu kaufen.

Soweit das Rechtsgeschäft nicht genehmigungsfrei ist bzw. nicht einem Genehmigungszwang unterliegt, prüft die Genehmigungsbehörde umfassend, ob ein Versagensgrund nach § 9 GrdstVG vorliegt. Dabei hört sie u.a. den Bayerischen Bauernverband (§ 19 GrdstVG, § 62 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung – ZustV) sowie das örtlich zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft

und Forsten und das Amt für Ländliche Entwicklung an. Von Landwirten vorgetragene Einwendungen werden im Rahmen des allgemeinen Untersuchungsgrundsatzes ebenfalls aufgenommen und entsprechend gewürdigt.

Soweit die veräußerte Fläche zum Hoheitsgebiet der Kommune gehört und das Grundstück im räumlichen Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegt, der es nicht als landwirtschaftliches Grundstück bezeichnet, entfällt die Genehmigungspflicht (§ 4 Nr. 4 GrdstVG); auch ein siedlungsrechtliches Vorkaufsrecht kommt dann nicht mehr in Betracht. Allerdings setzt dies voraus, dass der Bebauungsplan bereits beschlossen und in Kraft getreten ist. Die Kommunen können den Grundstücksverkauf somit durch entsprechende Ausweisung im Bebauungsplan erleichtern. Eine Möglichkeit, Verkäufe privater Flächen an Dritte zu begrenzen bzw. gar zu verhindern, liefert § 4 Nr. 4 GrdstVG indes nicht.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

46. Abgeordnete
**Kerstin
Celina**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, ob ein Kindergarten in Bayern die Aufnahme von sog. Wickelkindern ablehnen darf und falls ja, auf welcher (rechtlichen) Grundlage derartige Ablehnungen erfolgen und ob die Staatsregierung hier entsprechende Vorgaben machen will, um den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz zu gewährleisten?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Der Rechtsanspruch des Kindes auf einen Betreuungsplatz ab dem vollendeten ersten Lebensjahr ist vorbehaltlos. Die Umsetzung kann daher nicht davon abhängig gemacht werden, dass ein Kind nicht mehr gewickelt werden muss. Der Rechtsanspruch richtet sich gegen den Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreise und kreisfreien Städte), nicht jedoch gegen die einzelne Kindertageseinrichtung. Mit dem Rechtsanspruch kann nicht die Vermittlung eines Platzes in einer bestimmten Einrichtung gefordert werden. Dieser betrifft lediglich allgemein die Vermittlung eines geeigneten, zumutbaren Platzes. Kreisfreie Städte sind als Träger der öffentlichen Jugendhilfe unmittelbar Adressaten des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz und müssen daher in jedem Fall einen geeigneten, zumutbaren Betreuungsplatz nachweisen, wenn auch nicht in der Wunscheinrichtung. Die Landkreise, die selbst über keine Kindertageseinrichtungen verfügen, tragen gemeinsam mit den Gemeinden auf Grundlage der Bedarfsplanung dafür Sorge, dass ausreichend Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, um den Rechtsanspruch zu erfüllen.

Unabhängig von der gesetzlichen Pflicht, ausreichend Plätze vorzuhalten, kann der einzelne Träger eines Kindergartens demgegenüber Kinder im Rahmen seiner Vertragsfreiheit abweisen. Ein Grund könnte dafür sein, dass ein regelmäßiges Wickeln aus personellen Gründen oder mangels geeigneter Räumlichkeiten nicht infrage kommt.

Die Notwendigkeit einer staatlichen Regelung besteht nicht und wäre wegen der Privatautonomie bzw. des kommunalen Selbstverwaltungsrechts auch nur bedingt möglich. Die praktische Relevanz der Wickelfrage ist gering. Kreisangehörige Gemeinden, freigemeinnützige und sonstige Träger haben selbst höchstes Interesse daran, dass Zugangsbeschränkungen zum Bildungsangebot vermieden bzw. abgebaut werden und ihre Plätze belegt werden. Daher schreitet auch die Altersöffnung in den Einrichtungen voran. So stieg die Zahl der Häuser von Kindern im Zeitraum von 2010 bis 2015 von 422 auf 1745 Einrichtungen. Von den 5.050 Kindergärten nehmen 86 Prozent Kinder unter drei Jahren auf und verfügen über Wickelmöglichkeiten. Dementsprechend wurde das Wickelproblem seit Jahren nicht mehr an das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration herangetragen.

47. Abgeordnete
Gabi Schmidt
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Kontrollen betreffend der Einhaltung des Mindestlohns wurden nach ihrer Kenntnis in Bayern seit seiner Einführung durchgeführt (bitte insgesamt und pro Jahr), wie viele Verstöße wurden nach Kenntnis der Staatsregierung dabei festgestellt (bitte nach Branchen) und welche Strafen wurden ausgesprochen?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Die Staatsregierung hat keine Zuständigkeit hinsichtlich der Kontrolle des gesetzlichen Mindestlohns. Die Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohns wird durch die Behörden der Zollverwaltung kontrolliert. Als Bundesbehörden unterstehen diese dem Bundesministerium der Finanzen (BMF). Anfragen hinsichtlich der Kontrolle des gesetzlichen Mindestlohns können daher nicht aus eigener Kenntnis beantwortet werden.

Nachfolgend wird die Stellungnahme des um Äußerung gebetenen BMF wiedergegeben:

Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung (FKS) verfolge einen ganzheitlichen Prüfansatz, d. h., seit der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns zum 1. Januar 2015 beinhalte grundsätzlich jede FKS-Prüfung auch eine Prüfung, ob die Mindestlöhne und ergänzenden Nebenpflichten nach dem Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz) – neben den bereits vor dem 1. Januar 2015 geltenden Mindestlöhnen nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz und dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz eingehalten wurden. Eine Differenzierung von Prüfungen nur nach dem Mindestlohngesetz sei in der statistischen Erfassung der FKS daher nicht vorgesehen.

In Bayern seien von der FKS in den Jahren 2015 und 2016 insgesamt 16.449 Arbeitgeber geprüft, 106.100 Personen befragt und 93.024 Personen anhand von Geschäftsunterlagen überprüft worden, davon seien im Jahr 2016 7.702 Arbeitgeber geprüft, 52.143 Personen befragt und 45.434 Personen anhand von Geschäftsunterlagen überprüft worden.

Die FKS habe in Bayern in den Jahren 2015 und 2016 insgesamt 664 Ermittlungsverfahren wegen Verstößen gegen die Vorschriften des Mindestlohngesetzes eingeleitet, davon 529 im Jahr 2016. Darin enthalten seien Verstöße aufgrund der Nichtgewährung des gesetzlichen Mindestlohns und Verstöße gegen die die Mindestlöhne betreffenden Aufzeichnungs- und Meldepflichten nach dem Mindestlohngesetz.

Wegen Verstößen gegen die Vorschriften des Mindestlohngesetzes seien in den Jahren 2015 und 2016 in Bayern Geldbußen, Verwarngelder und Verfallbeträge mit einer Gesamthöhe von 404.273 EUR festgesetzt worden, davon 383.403 EUR im Jahr 2016.

Das BMF hat mitgeteilt, dass für eine Auswertung der Verstöße nach Branchen eine zeitaufwändige Sonderauswertung erforderlich sei, die in der Kürze der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht erstellt, aber nachgereicht werden könne.

Ergänzende Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration vom 9. März 2017:

Differenziert nach Branchen seien in Bayern in den Jahren 2015 und 2016 Ermittlungsverfahren der FKS im Bereich des Mindestlohngesetzes (MiLoG) wie folgt eingeleitet worden:

	Einleitungen MiLoG 2015	Einleitungen MiLoG 2016	Einleitungen MiLoG Summe 2015 und 2016
Gesamt	135	529	664
Abfallwirtschaft einschließlich Straßenreinigung und Winterdienst	1	0	1
Arbeitnehmerüberlassung	0	1	1
Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen	0	1	1
Bauhaupt- und Baunebengewerbe	4	21	25
Gaststätten und Beherbergungsgewerbe	74	74	148
Gebäudereinigung	1	1	2
Personenbeförderungsgewerbe	4	4	8
Pflegebranche	5	5	10
Sicherheitsdienstleistungen	3	3	6
Speditions-, Transport- und damit verbundenes Logistikgewerbe	20	20	40
Sonstige Branchen	23	399	422

Das BMF weist darauf hin, dass eine differenzierte Ausweisung nur hinsichtlich der in § 2a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz genannten Branchen, teilweise hinsichtlich der im Arbeitnehmer-Entsendegesetz genannten Branchen, soweit für die jeweiligen Branchen mit branchenspezifischen Mindestlöhnen statistische Erhebungen vorliegen, und hinsichtlich der Arbeitnehmerüberlassung möglich ist; eine Differenzierung der „sonstigen Branchen“ sehe die Arbeitsstatistik der FKS nicht vor. Verstöße gegen das Arbeitnehmer-Entsendegesetz und das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sind von der Darstellung nicht erfasst.

48. Abgeordnete
Angelika Weikert
(SPD)

Bezugnehmend auf das Ende der Förderung des Modellprojekts „Fit for move“ durch den Freistaat Bayern zum 31. Dezember 2016, bei dem auszugsberechtigten Asylbewerberinnen und -bewerber Unterstützung bei der Wohnungssuche gegeben wurde, frage ich die Staatsregierung, welche Schlüsse sie aus den Ergebnissen des Modellprojekts zieht, wie sie den Bedarf an Unterstützung bei der Wohnungssuche aufseiten der auszugsberechtigten Asylbewerberinnen bzw. -bewerber und Flüchtlinge bewertet und wie die Staatsregierung das Unterstützungsangebot, das durch „Fit for move“ erbracht wurde, weiter sicherstellt?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Das Projekt „Fit for move“ richtete sich an auszugsberechtigte Leistungsbezieher nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie an Fehlbeleger und bot in erster Linie Beratung zur Mietbefähigung und Wohnungsvermittlung. Das Projekt fand in den ersten beiden Jahren 2013 und 2014 in Augsburg, Mindelheim, München, Mühldorf, Aschaffenburg, Würzburg, Bayreuth und Nürnberg und in den Jahren 2015 und 2016 noch in Aschaffenburg, Würzburg, Bayreuth und Nürnberg statt. Das Modellprojekt war von Anfang an für einen bestimmten Zeitraum konzipiert und ist folglich Ende 2016 ausgelaufen.

Der Freistaat Bayern unterstützt auszugsberechtigte Asylbewerberinnen bzw. -bewerber und anerkannte Flüchtlinge in vielfältiger Art und Weise bei der Wohnungssuche:

- Nach positivem Abschluss eines Asylverfahrens und Erhalt einer Anerkennung bzw. Bleibebeziehung endet grundsätzlich die Berechtigung, in staatlichen Asylunterkünften zu wohnen. Der Freistaat Bayern gestattet jedoch diesen Personen, nach ihrer Anerkennung zur Vermeidung von Notsituationen vorübergehend in den staatlichen Asylunterkünften zu bleiben, wenn sie trotz eigenständiger Bemühungen nicht im unmittelbaren Anschluss an die Anerkennung anderweitigen ausreichenden Wohnraum finden. Dieses Überbrückungsangebot für sogenannte Fehlbeleger soll insbesondere Notfälle einer Obdachlosigkeit vor Ort vermeiden. Mit dieser Maßnahme entlastet der Freistaat Bayern auch die Gemeinden massiv.
- Das in den letzten Jahren aufgebaute flächendeckend etablierte Netz an landesgeförderten Asylsozialberatungs-, bundes- und landesgeförderten Migrationsberatungsstellen sowie die Jugendmigrationsdienste bieten eine Vielzahl an Anlaufstellen zur professionellen Beratung an. Sie bieten Orientierungshilfen, Beratung und Information auch zur Erlangung privaten Wohnraums.
- Um den dringend erforderlichen zusätzlichen Wohnraum für alle – Einheimische sowie anerkannte Flüchtlinge – zu schaffen, hat die Staatsregierung am 9. Oktober 2015 mit dem Wohnungspakt Bayern ein aus drei Säulen bestehendes Maßnahmenbündel beschlossen. Ziel des Wohnungspakts ist es, das Angebot an preisgünstigem Wohnraum deutlich zu erhöhen. Neben einem Sofortprogramm, in dem der Staat selbst baut (erste Säule), sollen mit einem Kommunalen Wohnraumförderungsprogramm (zweite Säule) die Städte und Gemeinden in die Lage versetzt werden, entsprechend der örtlichen Gegebenheiten selbst Wohnraum für einkommensschwache Bürgerinnen und Bürger zu schaffen. Als dritte Säule des Wohnungspakts Bayern wird die staatliche Wohnraumförderung gestärkt durch die Aufstockung der Mittel und die Schaffung von zusätzlichen Anreizen für die Wohnungswirtschaft. Nur durch die kumulative Anstrengung von Staat, Gemeinden und Wohnungswirtschaft entsteht mehr Wohnungsbau in Bayern. Anerkannte Flüchtlinge sind grundsätzlich zum Bezug geförderten Wohnraums berechtigt. Die zuständigen Stellen, Kreisverwaltungsbehörden, Großen Kreisstädte als Kreisverwaltungsbehörden und Gemeinden, denen die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde übertragen sind, werden hierbei beratend tätig. Auch für Flüchtlinge geben sie Hilfestellung beim Antrag zum Bezug einer Sozialmietwohnung und begleiten das Benennungsverfahren, das in Gebieten mit erhöhtem Wohnungsbedarf zur Anwendung kommt.
- Unterstützt werden flankierend auch die Kommunen mit koordinierenden und modellhaften Maßnahmen im Bereich der Wohnungslosenhilfe. Diese Förderung umfasst insbesondere die Förderung der Koordinierungsstellen Wohnungslosenhilfe Südbayern und Nordbayern. Diese Koordinierungsstellen leisten bayernweite Koordinierungsarbeit und nehmen eine wichtige Brückenfunktion zu den Kommunen wahr. Zu ihren Aufgaben gehört u.a. die Beratung zum Auf- und Ausbau von ambulanten Beratungsstellen in den Kommunen sowie die Unterstützung und Sicherstellung der Zusammenarbeit aller beteiligten Stellen und Einrichtungen insbesondere auf überörtlicher Ebene.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

49. Abgeordneter
**Ulrich
Leiner**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Betten gab es jeweils in bayerischen Akutkrankenhäusern im Jahr 2006 und 2016 (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Am 1. Januar 2006 gab in den nach § 108 des Sozialgesetzbuchs (SGB) Fünftes Buch (V) zugelassenen Krankenhäusern in Bayern insgesamt 75.805 Betten, davon in Oberbayern 26.806, in Niederbayern 6.950, in der Oberpfalz 7.134, in Oberfranken 6.631, in Mittelfranken 10.306, in Unterfranken 8.340 und in Schwaben 9.638 Betten.

Am 1. Januar 2016 gab in den nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhäusern in Bayern insgesamt 74.067 Betten, davon in Oberbayern 26.519, in Niederbayern 6.898, in der Oberpfalz 6.751, in Oberfranken 6.648, in Mittelfranken 10.117, in Unterfranken 7.983 und in Schwaben 9.151.

Bei einem Vergleich der Bettenzahlen zum Stand 1. Januar 2006 und 1. Januar 2016 ist zu beachten, dass es sich bei der jeweils feststellbaren Differenz um einen Saldo-Wert handelt, also Bettenzahlverringerungen und Bettenzahlerhöhungen gegeneinander aufgerechnet sind. So hat sich z.B. die Zahl der somatischen Betten von 66.736 Betten am 1. Januar 2006 auf 62.757 Betten am 1. Januar 2016 verringert, während sich die Bettenzahl im psychiatrischen Bereich (Fachrichtungen Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie sowie Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie) von 9.069 Betten auf 11.310 erhöht hat.

50. Abgeordnete
**Ruth
Müller**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welches Konzept liegt ihrem Vorhaben, in jedem Regierungsbezirk ein Demenzzentrum zu errichten, zugrunde, wie weit sind die Planungen dazu gediehen und wann soll das erste Demenzzentrum eröffnet werden?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Bayerische Demenzstrategie sieht vor, dass zur Optimierung der Versorgungsstrukturen für Menschen mit Demenz sieben regionale Demenzzentren und eine landesweit agierende Koordinierungsstelle eingerichtet werden. Der Aufbau der Koordinierungsstelle und der sieben Demenzzentren wird wissenschaftlich begleitet werden. Die Finanzierung soll gemeinsam mit der Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern sowie dem Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. nach § 45 c des Sozialgesetzbuchs (SGB) Elftes Buch (XI) erfolgen.

Dem Aufbau dieser Strukturen liegt folgendes Konzept zugrunde: Die Koordinierungsstelle wird landesweite Aufgaben wahrnehmen. Sie wird ein detailliertes Konzept für die regionalen Demenz-

zentren erarbeiten und Leitlinien entwickeln. Sie wird den Aufbau der regionalen Zentren unterstützen, die regionalen Zentren koordinieren, landesweite Öffentlichkeitsarbeit machen und dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) fachlich-strategischen Input zur Weiterentwicklung der Versorgung von Menschen mit Demenz geben sowie wissenschaftliche Transferleistungen erbringen. Die sieben regionalen Zentren werden regionale Aufgaben auf Regierungsbezirksebene übernehmen. So werden sie die verschiedenartigen Angebote in ihrem Regierungsbezirk koordinieren, regionale Öffentlichkeitsarbeit betreiben, den Bedarf an neuen und erweiterten Angeboten im Regierungsbezirk analysieren, den Ausbau bestehender Angebote unterstützen und neue Angebote initiieren.

Die Etablierung erfolgt in mehreren Schritten: Derzeit wird die europaweite Vergabe für die landesweite Koordinierungsstelle erarbeitet. Nach Zuschlagserteilung wird die wissenschaftliche Begleitung vergeben. Sobald die landesweite Koordinierungsstelle etabliert ist und diese ein detailliertes Konzept für die regionalen Demenzzentren erarbeitet hat, wird das StMGP auf der Grundlage dieses Konzepts ein Interessensbekundungsverfahren für das Zuwendungsverfahren der sieben regionalen Demenzzentren starten. Der Zuschlag für die landesweite Koordinierungsstelle soll im Laufe dieses Jahres erteilt werden. Die ersten regionalen Demenzzentren werden voraussichtlich 2018 den Betrieb aufnehmen.